



VERANSTALTUNGEN

Samstag, 15.01.

9.00 Uhr Sammlung von Altpapier (FFW Hartheim)

Samstag, 15.01.

13.30 Uhr Holzversteigerung der Gemeinde
beim Kiesgrubenweg in Bremgarten

Dienstag, 18.01.

18:30 Uhr Neujahrgottesdienst des Kfd
Hartheim-Feldkirch-Bremgarten in der Kirche Feldkirch

Dienstag, 18.01.

19.00 Uhr Treffen des Tauschrings Hartheim
in der Ortsverwaltung, Feldkirch

Donnerstag, 27.01.

14.00 Uhr Treffen der Senioren im Gemeindehaus



*Das alte Jahr vergangen ist,
das neue Jahr beginnt.
Wir danken Gott zu dieser Frist.
Wohl uns, dass wir noch sind!*

*Wir seh'n aufs alte Jahr zurück
und haben neuen Mut.
Ein neues Jahr, ein neues Glück,
die Zeit ist immer gut.*

*Ein neues Jahr, ein neues Glück;
wir ziehen froh hinein.
Und: Vorwärts, vorwärts, nie zurück!
Das soll unsre Losung sein.*

(Volksgut)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
im Namen der Gemeinde Hartheim und auch
ganz persönlich wünsche ich Ihnen ein gutes, er-
folgreiches und vor allem gesundes Jahr 2011.

Herzliche Grüße

Ihre

*Kathrin Schönberger
Bürgermeisterin*

Bernd Wirbel neuer Hauptamtsleiter der Gemeinde Hartheim

Nach dem Wechsel des bisherigen Amtsinhabers zum Ge-
werbepark Breisgau wurde Bernd Wirbel vom Gemeinderat in
seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 einstimmig zum neuen
Hauptamtsleiter der Gemeinde gewählt.

Herr Wirbel ist 39 Jahre alt, verheiratet und hat 2 Kinder. Er ist
seit dem 01.05.2001 bei der Gemeinde Hartheim beschäftigt.
Sein bisheriges Aufgabengebiet beinhaltete das Ordnungs-
amt inkl. Hauptamtsleitervertretung, sowie Bezügerechner,
EDV-Zuständiger und Feuerwehrangelegenheiten. Für seine
neue Tätigkeit wünschen wir ihm alles Gute, viel Spaß und
viel Erfolg!

Spruch der Woche!

*Das Glück hängt
von den guten Gedanken ab,
die man hat.*

Mark Aurel

Annahmeschluss für das nächste Gemeindeblatt Freitag, 21. Januar 2011, 10.00 Uhr

→ Wichtige Telefonnummern ←

Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8-12 Uhr
Di. 14-18.30 Uhr

- Bürgermeisterin, Vorzimmer: Frau Laible 9105-0
- Sekretariat/Fundbüro: Frau Hauser 9105-11
- Hauptamt: Herr Wirbel 9105-13
- Ordnungsamt: Herr Wirbel 9105-12
- Bauamt: Herr Siebler/Gassert 9105-14/21
- Einwohnermeldeamt: Frau Günther 9105-18
- Standesamt: Frau Glockner 9105-15
- Grundbuchamt: Herr Linsenmeier 9105-17
- Registratur/Archiv: Herr Weeger 9105-16
- Rechnungsamt: Frau Hofert 9105-20
- Steueramt: Herr Blum 9105-22
- Gemeindekasse: Frau Link 9105-23

E-Mail: gemeinde@hartheim.de
Internet: www.hartheim.de
Bauhof 101173
Bauhofleitung 0179/3263196

Ausweis-Sperrhotline 0180-1-33-33-33

Forstverwaltung Hartheim

Forstrevierleiter
Herr Lust, 07668/951582
oder 0162/2550713
Fax-Nr. 07668/952783

Ortsverwaltung Feldkirch

Ortsvorsteherin Antoinette Fallner
Öffnungszeiten: Di. 16-19 Uhr
Fr. 9-11 Uhr, Tel. 07633/13537
E-Mail: ortsverwaltung-feldkirch@hartheim.de

Ortsverwaltung Bremgarten

Ortsvorsteherin Dorothea Hauß
Öffnungszeiten:
Montag, 09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag, 18.30 - 20.00 Uhr
Tel. 07633/3618
E-Mail: ortsverwaltung-bremgarten@hartheim.de

Wasserversorgung

Wassermeister: Herr Björn Ade 0171/1251317

Gemeindebücherei

Öffnungszeiten: Tel.: 07633/9105-60
in der Alemannenschule!
Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch von 09.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag von 15.00 bis 16.00 Uhr
Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr

Jeden 1. Donnerstag im Monat
16.30 Uhr Märchenstunde
In Schulferien geschlossen!

Förderverein Freundeskreis

Leitung, Uwe Knüttel Tel. 94 91-28
Gruppenräume
Lern & Spiel-Gruppe Tel. 91 05-64
Kernzeilbetreuung Tel. 91 05-54

Schulen:

Alemannenschule Harth.Tel. 9105-52

Kindergärten

St. Josef, Hartheim, Leitung: Frau Böhlendorf 13348
Klötzle, Hartheim, Leitung: Margarita Wolf 150080
St. Martin, Feldkirch, Leitung: Frau Köhler 12321
Bremgarten, Leitung: Frau Baidin 3534

Jugendbüro/Jugendraum

Kinder- und Jugendbüro
Herr Georg Wille
Am Mühlebach 16
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag,
17.00 bis 18.00 Uhr
Telefon: 15 00 81
E-Mail: jugendbuero@hartheim.de
Internet: www.jugend-hartheim.de
Jugendraum Twister, Am Mühlebach 16
Telefon: 15 00 79

Abfallberatung

Öffnungszeiten Recyclinghof und
Grünschnittannahme
Mittwoch 16-17 Uhr
Samstag 10-12 Uhr
Abfallberatung,
ALB Tel. 01802/254648
Müllgebühren Frau Wilke
Telefon 0761 2187-8818

Störungsstelle

Gasversorgung badenova
Servicehotline 0800 2838485
Störungshotline 0180 2767767

Strom

Energiedienst Netze GmbH 0180/1605050
Störungs-Nummer 0180/1605044

Pfarrämter

Kath. Pfarramt
Hartheim 07633/948840

Feldkirch 07633/948840
Bremgarten 07633/948840
Evang. Pfarramt 07664/2476
Fax 07664/2521

Feuerwehr

Notruf 112
Feuerwehr Hartheim,
Hr. Theo Lais, 07633/1856
Abt. Hartheim,
Hr. Karlheinz Grathwol 07633/13078
Abt. Feldkirch,
Hr. Josef Bauer 07633/948242
Abt. Bremgarten,
Hr. Andreas Leberer 07633/16741

Polizei

Notruf (Überfall,
Verkehrsunfall) 110
Polizei-posten Bad Krozingen
in der Zeit von 07.30 - 12.00Uhr
13.00 - 16.30 Uhr 07633/91831-0
Fax-Nr.: 07633/91831-18

Unfallrettungsdienste und Krankentransporte

DRK Bad Krozingen 07633/19222
DRK Mühlheim 07631/19222
Vergiftungs-
Info-Zentrale 0761/19240

Tierärztlicher Notfalldienst

Telefon 07631/36536
oder 07667/9430810

Zahnärztliche Notrufnummer 0180 3 222 555-40

Deutsches Rotes Kreuz

- Ortsverband Hartheim -
Silke Wasmer, Tel.: 07633/101356
Bereitschaftsführer
Marc Summer, Tel. 07661/908872
und 0163/8859046

Helferkreis

Hartheim - Feldkirch - Bremgarten
- Christel Diehl, Bremgarten, Tel. 14362
- Regina Boll, Feldkirch, Tel. 4348
- Jenny Schipper, Hartheim Tel. 8090089
Leitung:
Wilhelm Kolb, Blauenstr. 2, Hartheim, Tel. 4199
Spendenkonto: Volksbank Brsg.-Süd eG,
Kto.-Nr. 504 00 66 804, BLZ 680 615 05

Apotheken-Notdienst

von 13.01.2011 bis 27.01.2011

13.01.2011

St. Trudpert-Apotheke, Münstertal

14.01.2011

Stadt-Apotheke, Staufen

15.01.2011

Paracelsus-Apotheke, Bad Krozingen

16.01.2011

Kirchberg-Apotheke, Ehrenkirchen

17.01.2011

Rebland-Apotheke, Schallstadt

18.01.2011

Zollmatten-Apotheke, Heitersheim

19.01.2011

Batzenberg-Apotheke, Schallstadt

20.01.2011

Maltaser-Apotheke, Heitersheim

21.01.2011

Schneckenal-Apotheke, Pfaffenweiler

Katharina-Barbara-Apotheke, Sulzburg

22.01.2011

Rats-Apotheke, Bad Krozingen

23.01.2011

Hardt-Apotheke, Hartheim

24.01.2011

Apotheke am Bahnhof, Bahnhof, Bad Krozingen

25.01.2011

Linden-Apotheke, Buggingen

26.01.2011

Tuniberg-Apotheke, Munzingen

27.01.2011

Breisgau-Apotheke, Ehrenkirchen (Kirchhofen)

IMPRESSUM

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Hartheim mit den Ortsteilen Bremgarten und Feldkirch.

Herausgeber: Bürgermeisteramt Hartheim
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeisterin Schönberger, für den übrigen Inhalt: A. Stähle, 78329 Stockach. Druck und Verlag: Primo-Verlagsdruck A. Stähle, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: info@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

**INFOS aus dem RATHAUS****Nächste Leerungen:**

Restmüll	13.01.2011 (Hartheim + Feldkirch)
Restmüll	14.01.2011 (Bremgarten)
Papiersammlung	15.01.2011 (Hartheim + Bremgarten)
Gelber Sack	21.01.2011
Biotonne	24.01.2011
Papiertonne	24.01.2011 (Hartheim)
Papiertonne	25.01.2011 (Ortsteile)
Restmüll	27.01.2011 (Hartheim + Feldkirch)
Restmüll	28.01.2011 (Bremgarten)

Nachrichten aus dem Standesamt*** Eheschließungen:****31.12.2010**

Karin Kammerer, geb. Holzmann und Bernhard Kammerer, Feldkirch

07.01.2011

Sonja Feige, geb. Vogt und Roland Feige

*Den jung vermählten Eheleuten wünschen wir auf dem gemeinsamen Lebensweg Zufriedenheit, Glück und alles Gute.**** Geburten:****14.12.2010 Felix Josef Werther**

Eltern: Patricia und Mario Werther, Bremgarten

*Wir wünschen dem kleinen Erdenbürger und den glücklichen Eltern Gesundheit und alles Gute.**** Todesfälle:****10.12.2010**

Andreas Bischoff, Bremgarten

23.12.2010

Berta Rosa Brüggemann, geb. Reichenbach, Hartheim

*Den trauenden Angehörigen wünschen wir viel Kraft und Zuversicht.**** Neubürger:**

Herr Alexis Coles, Bremgarten

Herr Ingo Sypniewski, Bremgarten

Frau Nadja Diehl, Hartheim

Herr Dominik Braun, Hartheim

Wir begrüßen die neuen Bürgerinnen und Bürger in Hartheim und wünschen, dass sie sich bald heimisch fühlen werden.**Fundsachen:**

Folgende Fundsachen wurden beim Bürgermeisteramt Hartheim abgegeben:

- * verschiedene Schlüssel/Schlüsselbund
- * Herren-Armbanduhr
- * Ohrring mit Perle
- * Fahrräder
- * Handy

**UNSERE ALTERSJUBILARE****vom 13.01. bis 31.01.2011****78 Jahre am 13.01.2011**Liese Lotte Heiny
Mittleres Gässle 6, Hartheim**72 Jahre am 16.01.2011**Heinrich Pracht
Im Rosenhof 4, Hartheim**71 Jahre am 16.01.2011**Lutz Krumrey
Belchenstr. 1, Hartheim**72 Jahre am 17.01.2011**Reinhard Groß
Lindenstr. 9, Hartheim-Bremgarten**71 Jahre am 17.01.2011**Gerta Windt
Römerstr. 4, Hartheim-Feldkirch**73 Jahre am 18.01.2011**Giovanni Cannatella
Erlenweg 8, Hartheim**69 Jahre am 18.01.2011**Anneliese Wick
Römerstraße 1, Hartheim-Feldkirch**68 Jahre am 18.01.2011**Dieter Lösch
Rheinstraße 24, Hartheim**82 Jahre am 20.01.2011**Dora Krispin
Schloßstr. 4, Hartheim-Feldkirch**70 Jahre am 20.01.2011**Günther Maslowski
Lindenstraße 45, Hartheim-Bremgarten**68 Jahre am 20.01.2011**Wolfgang Dehmel
Jurastraße 4, Hartheim**81 Jahre am 21.01.2011**Gerda Dorn
Am Dreschschof 8, Hartheim**67 Jahre am 21.01.2011**Hannelore Schweizer
Alemannenstr. 4, Hartheim-Feldkirch**81 Jahre am 22.01.2011**Karl Link
Weingarten 19, Hartheim-Bremgarten**67 Jahre am 23.01.2011**Hans Jürgen Müller
Römerstr. 3, Hartheim-Feldkirch**77 Jahre am 24.01.2011**Thea Link
Weingarten 19, Hartheim-Bremgarten**92 Jahre am 25.01.2011**Frieda Bühlmaier
Querstr. 6, Hartheim-Bremgarten

80 Jahre am 26.01.2011

Bernhard Ritzenthaler
Rheinstr. 18, Hartheim

66 Jahre am 26.01.2011

Barbara Kaul
Kirchstraße 6, Hartheim

Brennholzversteigerung

Die traditionelle Brennholzversteigerung im Bremgartener Wald findet am Samstag, den 15. Januar 2011 statt. Beginn der Veranstaltung ist um 13.30 Uhr am Kiesgrubenweg in Bremgarten. Zufahrt über altes Rheinsträssle in Bremgarten, am Dreschschopf vorbei, nach der Autobahnunterführung links halten. Alle Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen. Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

N. Lust (Revierleiter)

NEUERSCHEINUNG

Die Zeitschrift „Das Markgräflerland“ Nr. 2/2010 hat unsere unmittelbare Umgebung zum Thema: Neben einem Beitrag zur Geschichte Feldkirchs werden der Gewerbepark Breisgau und die Nachbargemeinde Eschbach dargestellt. Ein weiterer Schwerpunkt ist Johann Peter Hebel gewidmet. Der Band kann im Rathaus Hartheim und der Ortsverwaltung Feldkirch zum Preis von Euro 14,-80 erworben werden.

Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, 18.01.2011, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates, mit vorheriger Sitzung des Technischen Ausschusses (19:15 Uhr) im Sitzungssaal des Rathauses statt. Die endgültigen Tagesordnungspunkte können Sie auf unserer Homepage, www.hartheim.de, und auch der Bekanntmachungstafel am Rathaus, entnehmen.

Telefonnummern der TREA Breisgau

Für Kontakte bezüglich

- * Öffnungszeiten, Anlieferungen und Abfallwirtschaft
07634 5079-122 (besetzt: Mo - Fr von 7:00 - 18:00 Uhr
+ Sa von 8:00 - 12:00 Uhr)
- * Verwaltung, Veranstaltungen und Besichtigungen 07634 5079-0
(besetzt: Mo - Fr von 8:00 - 16:30 Uhr)
- * Notfällen 07634 5079-222 (24 Std. besetzt)

Fax-Nummer: 07634 5079-135

E-Mail-Adresse: www.eon-energyfromwaste.com

**Anlieferungszeiten für private Haushalte/
Sperrmüllanlieferung:**

Dienstag und Donnerstag:

15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag:

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sperrmüll mit Sperrmüllkarte kann ausschließlich in der Ehrenkirchener Straße angenommen werden. Andere Abfälle können dort noch nicht abgegeben werden. Der bisherige Annahmeplatz bei der TREA entfällt.

Servicetelefon der ALB: 0180 2254648

**Meldeportal/Widerspruchsrecht der
Einwohner(innen)**

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat aufgrund § 29 a Absatz 2 Meldegesetz (MG) eine zentrale Stelle der Meldebehörden in Baden-Württemberg bestimmt, die Melderegisterauskünfte erteilt. Dieses Meldeportal hat seit 01.01.2007 seinen Betrieb aufgenommen.

Die Melderegisterauskünfte über dieses zentrale Meldeportal werden nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit an „Behörden, öffentliche- und nicht öffentliche Stellen“ erteilt. Der Datenumfang der kostenpflichtigen Melderegisterauskunft an nicht öffentliche Stellen beschränkt sich auf Familien-, Vornamen und Anschriften.

§ 32 a Absatz 2 MG räumt den betroffenen (Bürger/innen und Einwohner) explizit ein Widerspruchsrecht ein, so dass Melderegisterauskünfte an nicht öffentliche Stellen über dieses Meldeportal nicht automatisiert über das Internet erfolgen. Dieses Widerspruchsrecht gilt nicht für Melderegisterauskünfte, die von nicht öffentlichen Stellen auf sonstigem Anfrageweg (z.B. schriftlich) direkt an die Meldebehörde gestellt werden.

Bitte melden Sie sich **umgehend schriftlich** beim Bürgermeisteramt Hartheim, Einwohnermeldeamt, wenn eine Melderegisterauskunft zu Ihrer Person nicht im Internet über dieses zentrale Meldeportal erfolgen soll. Ein möglicher Widerspruch wirkt sich dauerhaft, auch für die Folgejahre aus.

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2010 an die Gemeinde Hartheim zu entrichten haben, öffentlich festgesetzt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2011 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2011 ist zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid im Feld „III Künftige Raten“ angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten oder wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 1.7.2011 zu zahlen.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch Grundsteuer- oder Grundsteuer-Änderungsbescheide mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann gemäß §§ 68-70 der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hartheim, Feldkircher Straße 17, 79258 Hartheim schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehoben.

*Hartheim, 21. Dezember 2010
Kathrin Schönberger
Bürgermeisterin*

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Hartheim sucht ab Januar 2011 acht Sargträger für den Beerdigungsdienst in Hartheim und Feldkirch auf geringfügiger Basis (pro Beerdigung 25 Euro).

Sollten Sie die Voraussetzungen mitbringen und bereit sein, sich in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, so melden Sie sich bitte im Hauptamt der Gemeinde, Tel.: 9105-13.

Verfahren „Anmietung der Rheinhalle“

Die Vermietung der Rheinhalle ist **mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung** beim Bürgermeisteramt Hartheim schriftlich zu beantragen. Antragsvordrucke erhalten Sie beim Bürgermeisteramt, Frau Glockner, Zimmer 4, Telefon 07633 9105-15. Im Antrag sind die Angaben zu machen, um den Mietvertrag entsprechend ausfertigen zu können und mindestens zwei verantwortliche Personen (mit Handynummer, falls vorhanden) zu benennen, die während der Veranstaltung anwesend sind und als Ansprechpartner für den Hausmeister und für Rettungsdienste zur Verfügung stehen.

Falls der Antrag nicht innerhalb der oben genannten Frist beim Bürgermeisteramt vorliegt, wird davon ausgegangen, dass die Veranstaltung nicht statt findet.

Ihr Bürgermeisteramt

Verfahren für die Erteilung einer Erlaubnis

nach § 12 Gaststättengesetz – Wirtschaftserlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (vorübergehende Schankertlaubnis) ist schriftlich einzureichen. Der Antragsteller hat die Angaben zu machen über Ort und Tag der Veranstaltung, den Zeitraum sowie über das Speisen- und Getränkeangebot und die Unterlagen, z.B. die Preisliste, beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrages von Bedeutung sein können.

Hierfür können beim Bürgermeisteramt, Frau Glockner, Zimmer 4, Telefon 07633 9105-15, Formulare bestellt werden oder im Internet unter www.hartheim.de/rathaus/formulare herunter geladen werden.

Der Antrag auf eine Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes zu stellen, es sei denn, der Betrieb wird aus einem Anlass veranstaltet, der eine fristgerechte Antragstellung ausschließt (Auszug aus § 3 der Gaststättenverordnung).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Antrag auf Gaststättenerlaubnis abgelehnt werden kann, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Frist gestellt wurde.

Ihr Bürgermeisteramt



AKTUELLES

Polizeiposten Bad Krozingen

21.12.10: Hartheim/Bad Krozingen

Auf Diebestour unterwegs

Unbekannte waren am vergangenen Wochenende, vermutlich in der Zeit von Freitag, 17. Dezember 13.00 Uhr, bis Montag, 20. Dezember 12.00 Uhr, in Hartheim in der Mühlenstraße auf der Suche nach Diebesgut. Hierzu warfen der oder die Täter mit einem großen Stein die gläserne Eingangstüre eines Warenlagers ein. Die Alarmanlage wurde hierbei aktiviert. Ob der oder die Täter letztlich etwas entwenden konnten, ist bislang noch nicht bekannt.

Ebenfalls in Hartheim und Bad Krozingen waren in der Nacht von Sonntag, 19. Dezember, auf Montag, 20. Dezember, Pkw-Aufbrecher unter-

wegs. In Hartheim drangen Unbekannte in der Vogesenstraße gewaltsam in ein Fahrzeug ein und entwendeten das Bedienteil eines Blaupunkt Radios. In Bad Krozingen in der Hebelstraße wurde unter Gewalteinwirkung die Seitenscheibe eines Pkw beschädigt und das Fahrzeuginnere von den Unbekannten nach Wertgegenständen durchsucht. Zuvor wurde erfolglos die Frontscheibe beschädigt. Beute konnten der oder die Täter in diesem Fall jedoch keine machen. In allen drei Fällen entstand Sachschaden im vierstelligen Bereich. Der Polizeiposten Bad Krozingen ermittelt und erbittet Hinweise unter, Tel. 07633 918310.

Wirtschaftsjunioren Freiburg ermöglichen Renovierung des Jugendraumes „Twister“

Ehrenamtliches Engagement sowie Sach- und Geldspenden im Zuge des Projektes „Ein Wunsch frei“

Der Arbeitskreis Soziales der Wirtschaftsjunioren Freiburg verwirklicht Jugendlichen einen Wunsch zur Umgestaltung ihrer Jugendräume. Unter vielen Bewerbungen wurde der Jugendraum Hartheim ausgewählt. Mit großer Teilnahme der Jugendlichen wurde gestrichen und renoviert. Zeitweise waren bis zu 17 Mädchen und Jungen tatkräftig mit dabei. Koordiniert wurde die Aktion von Jugendreferent Georg Wille, der seit Herbst die Leitung der Kinder- und Jugendarbeit in Hartheim übernommen hat.

Auch die Wirtschaftsjunioren waren bei der Vorplanung und Umsetzung aktiv. „Christian Dietrich und Frank Hirtler von den Wirtschaftsjunioren waren eine wertvolle Unterstützung“, so Georg Wille. Material- und Farbspenden wurden durch eine ortsansässige Firma geleistet. Auch der Bauhof unterstützte die Arbeiten mit Arbeitsgerät. Zwei Mütter, der Jugendlichen sorgten mit für das leibliche Wohl. Aber insbesondere durch die zusätzliche Geldspende des Arbeitskreises Soziales der Wirtschaftsjunioren in Höhe von 750 Euro konnten Neuanschaffungen und Instandsetzungen finanziert werden.

Der Jugendreferent hatte mit den Jugendlichen bereits im Oktober ein erheblichen Teil alter, kaputter Möbel entfernt und andere Möbel und Spielgeräte herbeigeschafft. All dies verhalf dem Jugendraum zu neuem Glanz und Atmosphäre. Das Ergebnis kann sich sehen lassen und alle sind sich einig: Die Atmosphäre wurde erheblich verbessert und die Jugendlichen fühlen sich wieder deutlich wohler in ihren neuen Räumlichkeiten. Solch ein Projekt steigert das Verantwortungsgefühl sowie den Zusammenhalt untereinander. Durch die aktive Mithilfe und das Sponsoring der Wirtschaftsjunioren Freiburg war dieser Erfolg möglich. Gemeinde, Jugendreferent und Jugendliche bedanken sich an dieser Stelle herzlich für die Unterstützung.

Wirtschaftsjunioren Freiburg

Die Wirtschaftsjunioren Freiburg sind aktiver Teil der Wirtschaftsjunioren Deutschland (WJD), des mit fast 10.000 Mitgliedern aus allen Bereichen der Wirtschaft größten deutschen Verbandes von Unternehmern und Führungskräften unter 40 Jahren. Bei einer Wirtschaftskraft von mehr als 120 Mrd. Euro Umsatz verantworten sie rund 300.000 Arbeits- und 35.000 Ausbildungsplätze. Seit 1958 sind die Wirtschaftsjunioren Deutschland Mitglied der mehr als 100 Nationalverbände umfassenden Junior Chamber International (JCI).

Ansprechpartnerin:

Nadine Kiefer, Kiefer & Sohn GmbH

Tel: 07666 937920-21

E-Mail: n.kiefer@massgeschreinert.de



Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald informiert

Müllsackverkaufsstellen in Hartheim

Derzeit kann die Bevölkerung von Hartheim in folgenden Verkaufsstellen die landkreiseinheitlichen Restmüllsäcke zum Preis von **3,00 Euro** erwerben:

Hartheim:

- ★ Schreibladen Hartheim, Schwarzwaldstraße 16
- ★ Metzgerei Widmann, Rheinstraße 22

Bremgarten

★ Getränkellädele "Zum Durstlöcher", St. Stephanusstraße 2

Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich bitte an: ALB, Frau Linsenmeier, Telefon 0761 2187-8823

**NACHRICHTEN der VEREINE****Hartheim****Freiwillige Feuerwehr Hartheim****Altpapiersammlung**

Am Samstag, 15. Januar 2011, sammelt die freiwillige Feuerwehr wieder Altpapier. Bitte halten Sie das Sammelgut ab 9.00 Uhr zur Abholung bereit.

Ihre FFW Hartheim

Seniorenclub**Gepflegt zu Hause**

Liebe Senioren!

In der Zwischenzeit werden die meisten von Ihnen schon erfahren haben, warum wir uns im Monat Dezember nicht sehen konnten. Dass auch der zweite Termin in diesem Monat nicht zustande kam, war verständlich, weil das Wetter, der Schnee, uns nicht ins Gemeindehaus bringen konnte. Ich hoffe sehr, dass uns das Wetter im Januar 2011 wieder ins Gemeindehaus bringen wird. Also am:

**Donnerstag, 27. Januar 2011
um 14.00 Uhr im Gemeindehaus.**

Diesen Termin habe nicht ich festgelegt, sondern Herr Lauber, den Sie alle kennen. Er wird uns wieder besuchen und zwar geht es um das Thema: GEPFLEGT zu Hause, zu dem er uns beim letzten Treffen zu einem Teil informiert hat. Ich bin sicher, dass wir uns auf diese Nachricht von Herrn Lauber freuen.

Man wird uns informieren, wenn es heißt: Damit es nicht dazu kommt, in ein Pflegeheim zu müssen und dass unser Wissen und Können Stress erspart und uns Sicherheit gibt für die Pflege zu Hause. Ich denke, dass wir alle wieder dabei sind. Auch Interessierte, die nicht im Seniorenclub sind, werden sich auf diesen Nachmittag freuen.

Sollte an diesem Nachmittag noch Zeit sein, werden wir damit beginnen: LUSTIG zu sein, weil die Zeit Fasenacht begonnen hat. In der Hoffnung, dass Sie alle gut ins NEUE JAHJR eingestiegen sind und ich wünsche, dass wir uns alle das ganze Jahr über gesund und munter im Gemeindehaus treffen.

IHR K.F. Moos

**Landfrauen Verein
Gesamtgemeinde Hartheim****Liebe Landfrauen und Landmänner,**

am Dienstag, **18.01.2011 um 19.00 Uhr** bieten die Landfrauen einen „alemannischen“ Abend an. Das **Trio Blauenwind** unterhält uns „alemannisch g'schwätzt und g'sunge"! Für Getränke wird gesorgt!

Wir treffen uns im Kellergeschoss des Kindergartens Feldkirch und freuen uns über zahlreiche Gäste!

Das Vorstandsteam der Landfrauen
Hartheim/Feldkirch/Bremgarten

**TC Hartheim****Einladung zum Neujahrshock am Samstag, den 15. Januar 2011 ab 19.00 Uhr auf unserer Tennisanlage**

Den Jahresauftakt bildet unser alljährlicher Neujahrshock. Bei Lagerfeuer gibt es wie immer hausgemachte Suppe oder Wurst mit Brot und Glühwein oder Kinderpunsch, aber auch natürlich andere Getränke.

Die Mannschaftsspieler der Herren 30 II werden uns bewirten und so richtig verwöhnen, so dass wir sicherlich gemeinsam einen geselligen Abend verbringen werden. Wir freuen uns über Euer zahlreiches Erscheinen.

Die Vorstandschaft

Bremgarten**Musikverein Bremgarten**

Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Musikvereins alles erdenklich Gute, Glück und vor allem Gesundheit im Neuen Jahr 2011!

Für die große Unterstützung im vergangenen Jahr, besonders bei unseren zahlreichen Festivitäten bedanken wir uns herzlich bei allen Helfern.

Musikverein Bremgarten e.V.

**AMTLICHE NACHRICHTEN****Der Mikrozensus startet wieder im Januar 2011**

Präsidentin des Statistischen Landesamtes, Dr. Carmina Brenner, bittet rund 48 000 Haushalte in Baden-Württemberg um Unterstützung

Am 10. Januar 2011 startet in Baden-Württemberg, wie auch in ganz Deutschland, die Befragung zum Mikrozensus 2011. Der Mikrozensus ist eine gesetzlich angeordnete Befragung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, die seit 1957 jedes Jahr bei 1 Prozent aller Haushalte in Deutschland durchgeführt wird. In Baden-Württemberg werden jährlich rund 48 000 Haushalte durch das Statistische Landesamt befragt. Zusammen mit dem Mikrozensus wird in allen auskunftspflichtigen Haushalten auch die EU-Arbeitskräfteerhebung durchgeführt.

Die Stichprobenauswahl des Mikrozensus ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Danach werden bei der Stichprobenziehung Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen durch ein mathematisches Zufallsverfahren ausgewählten Gebäuden wohnen, sind auskunftspflichtig. Die vom Gesetzgeber angeordnete Auskunftspflicht dient dazu, dass mit dem Mikrozensus zuverlässige und aktuelle statistische Informationen bereitgestellt werden können.

Der Mikrozensus wird als so genannte unterjährige Erhebung durchgeführt. Das heißt, der Stichprobenumfang von etwa 48 000 Haushalten wird gleichmäßig auf alle Monate und Wochen des Jahres verteilt. Somit werden in Baden-Württemberg pro Woche rund 920 Haushalte von den Interviewern des Statistischen Landesamtes befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf die Woche vor dem Interview. Die Vorteile dieses unterjährigen Erhebungskonzeptes liegen in der höheren Aktualität und Qualität der Ergebnisse, die als Quartals- und als Jahresdurchschnittsergebnis vorliegen werden und sowohl saisonale Spitzen als auch flexible Arbeitsverhältnisse abbilden können.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Die Interviewerinnen und Interviewer (auch Erhebungsbeauftragte genannt), die die Mikrozensusbefragung durchführen, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Erhebungsbeauftragten kündigen sich einige Tage vor ihrem Besuch schriftlich bei den Haushalten an und übergeben mit dieser Ankündigung zudem auch Informationsmaterial über die Erhebung. Die Erhebungsbeauftragten weisen sich mit einem Interviewerausweis des Statistischen Landesamtes aus. Die Befragung wird mit einem Laptop durchgeführt. Der Einsatz der Laptops dient der Beschleunigung der Datenaufbereitung im Statistischen Landesamt und erleichtert Befragten und Interviewern die Arbeit bei der Erhebung.

Die Präsidentin des Statistischen Landesamtes, Dr. Carmina Brenner, bittet alle auskunftspflichtigen Haushalte um Unterstützung: „Um repräsentative Ergebnisse zu gewinnen, ist es notwendig, dass alle in die Erhebung einbezogenen Haushalte die Fragen des Mikrozensus beantworten. Die Auskünfte von älteren Personen oder Rentnern sind genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten, Selbstständigen, Studenten oder Erwerbslosen.“ Um qualitativ zuverlässige Ergebnisse zu erhalten, hat der Gesetzgeber daher die meisten Fragen mit einer Auskunftspflicht belegt. Das Statistische Landesamt bittet jedoch, auch die freiwilligen Fragen zu beantworten.

Die Daten des Mikrozensus bilden für Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft, Presse und nicht zuletzt für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine unverzichtbare und aktuelle Informationsquelle über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die Berufsstruktur und die Ausbildung. Meldungen wie z.B. „Jeder vierte Erwerbstätige im Land zählt zu den atypisch Beschäftigten“, „Nahezu die Hälfte der erwachsenen Baden-Württemberger hat Übergewicht“, „Frauen zum im Alter finanziell schlechter gestellt als Männer“, „Anteil der Alleinerziehenden in Baden-Württemberg im Bundesvergleich am geringsten“, „Armut trifft bestimmte Bevölkerungsgruppen stärker“ oder „Berufliche Qualifikation: Frauen holen auf“ basieren auf Ergebnissen des Mikrozensus.

Die Mikrozensusergebnisse für Baden-Württemberg werden vom Statistischen Landesamt fortlaufend veröffentlicht und stehen jedermann zur Verfügung. Ausgewählte Ergebnisse des Mikrozensus sind auch per Internet unter www.statistik-bw.de abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
70158 Stuttgart
Tel. (0711) 641–2971 oder –2513
Mail: mikrozensus@stala.bwl.de

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik

über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 2005 bis 2012 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Be-

zugsgrößen (Auswahlbezirke) ausgewählt, die durch mathematische Zufallsverfahren bestimmt werden. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3

Periodizität

Die Erhebung wird gleichmäßig über die Kalenderwochen verteilt durchgeführt. In jedem Auswahlbezirk werden die Erhebungseinheiten innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt.

§ 4

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung erfragt:

1. Gemeinde; Gemeindeteil; leerstehende Wohnung; Baualtersgruppe der Wohnung; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und –zusammensetzung seit der letzten Befragung; Geschlecht; Geburtsjahr und –monat; Familienstand; Aufenthaltsdauer; Staatsangehörigkeiten;
2. a) für eingebürgerte Personen: ehemalige Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung;
b) für Ausländer: Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder im Ausland lebende Eltern;
3. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes; Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, –pension; Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen; Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffellung von mindestens 150 Euro;
4. Art des Rentenversicherungsverhältnisses zurzeit der Erhebung;
5. Besuch von Schule, Hochschule in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr sowie Art der besuchten Schule oder Hochschule;
6. höchster Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen und, falls kein beruflicher oder Hochschulabschluss vorhanden ist, Jahr des Abschlusses; höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Fachrichtung und Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses;
7. Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen nach Stunden und im letzten Jahr nach Stunden, Tagen oder Wochen; Zweck dieser Lehrveranstaltungen und Fachrichtung der letzten Lehrveranstaltung;
8. regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitsuche;
9. für Erwerbstätige: Wirtschaftszweig des Betriebes; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte; Erwerbstätigkeit zu Hause; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit sowie arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Schichtarbeit; Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeit; Nacharbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; zweite Erwerbstätigkeit;
10. bei zweiter Erwerbstätigkeit: regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;
11. für Arbeitslose und Arbeitsuchende: Bezug von Arbeitslosengeld, –hilfe; Art, Anlass und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitspanne des letzten Kontakts mit einer Arbeitsvermittlung;

Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit; Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche;

12. für Nichterwerbstätige: frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung sowie Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit; Wirtschaftszweig, ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche;

13. für Nichterwerbspersonen: Wunsch nach Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit;

14. Situation ein Jahr vor der Erhebung: Wohnsitz; Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2005 mit einem Auswahlanteil von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;

2. für Erwerbstätige: Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung; vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag;

3. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Krankheitsrisiken; Körpergröße und Gewicht; amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung;

4. Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ehemalige Staatsangehörigkeit.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2006 mit einem Auswahlanteil von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;

2. bei Mietwohnungen: Höhe der monatlichen Miete und der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten.

(4) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2007 mit einem Auswahlanteil von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz;

2. für Erwerbstätige: überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebsabteilung; Stellung im Betrieb.

(5) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2008 mit einem Auswahlanteil von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. für Schüler, Studenten und Erwerbstätige: Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;

2. für Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren: Zahl der lebend geborenen Kinder.

§ 5 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telekommunikationsnummern;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6 Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen sollen Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt werden. Auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten sind ihnen die Angaben zur Zahl der Haushalte in

einer Wohnung, zur Zahl der Personen im Haushalt und zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 mündlich mitzuteilen.

Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 7 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 13, Abs. 2 Nr. 2 und 4; Abs. 4 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder und für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können; in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Minderjährige und für volljährige Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig; die Auskunftspflicht für Minderjährige oder die Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind; sie erlischt, soweit eine von der behinderten Person benannte Vertrauensperson Auskunft erteilt;

2. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 3 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen.

3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über das Erhebungsmerkmal Wohn- und Lebensgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, das Erhebungsmerkmal vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 14, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 5 und die Hilfsmerkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig

§ 8 Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind von den Erhebungsmerkmalen unverzüglich jeweils nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden. Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telekommunikationsnummern der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Hilfsmerkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 9**Nichtanwendung der Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes**

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung.

§ 10**Datenübermittlung**

Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen folgende Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und –monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

§ 11**Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung**

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln diestatistische Ämter der Länder jeweils monatlich die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 an das Statistische Bundesamt, das sie unverzüglich zusammenstellt und die Ergebnisse veröffentlicht.

§ 12**Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in der Europäischen Union**

Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte werden bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet.

§ 13**Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Erhebungsmerkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden;
2. einzelne neue Erhebungsmerkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfanges vermieden wird; die neuen Merkmale dürfen nur die folgenden Bereiche betreffen:
 - a) Zusammensetzung und räumliche Verteilung der Bevölkerung,
 - b) Haushalts- und Familienzusammenhang,
 - c) Erwerbs- und Nichterwerbstätigkeit,
 - d) Erwerbslosigkeit,
 - e) Lebensunterhalt und Einkommen,
 - f) Bildung,
 - g) soziale Sicherung,
 - h) Wohnsituation

§ 14**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. S. 1909), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), und das Mikrozensusgesetz vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), außer Kraft.

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES vom 9. März 1998**zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213, nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten. Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch lässt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter der Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden – HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Periodizität der Erhebung**

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend "Erhebung" genannt.

Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch stattdessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.

Abweichend davon wird die Übergangszeit

- a) für Italien bis 2003 verlängert;
- b) für Deutschland bis 2004 verlängert, unter der Voraussetzung, dass Deutschland ersatzweise vierteljährliche Schätzungen der wichtigsten Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sowie jährliche Schätzungen der Durchschnittswerte bestimmter Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorlegt.

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der so genannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- ★ Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.

- ★ Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinander liegen.
- ★ Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinander folgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

Artikel 2

Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- ★ die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- ★ sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, dass
- ★ die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
- ★ durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3

Repräsentativität der Stichprobe

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen. Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinander folgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen. Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, dass der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinander folgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen. Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Altersgruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verlässlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4

Erhebungsmerkmale

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

a) demographischer Hintergrund:

- ★ laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
- ★ Geschlecht,
- ★ Geburtsjahr,
- ★ Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
- ★ Familienstand,
- ★ Beziehung zur Bezugsperson,
- ★ laufende Nummer des Ehepartners,
- ★ laufende Nummer des Vaters,
- ★ laufende Nummer der Mutter,
- ★ Staatsangehörigkeit,
- ★ Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
- ★ Geburtsland (fakultativ),
- ★ Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);

b) Erwerbsstatus:

- ★ Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
- ★ anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
- ★ Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
- ★ Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
- ★ Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
- ★ angewandte Methode der Arbeitsuche,
- ★ Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;

c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit:

- ★ Stellung im Beruf,
- ★ Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- ★ Beruf,
- ★ Leitungsfunktionen,
- ★ Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
- ★ Land der Arbeitsstätte,
- ★ Region der Arbeitsstätte,
- ★ Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
- ★ Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
- ★ unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
- ★ Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,

- * Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
- * Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
- * Arbeit zu Hause;

d) Arbeitszeit:

- * normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
- * Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
- * Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
- * wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;

e) zweite Erwerbstätigkeit:

- * Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
- * Stellung im Beruf,
- * Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- * Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;

f) sichtbare Unterbeschäftigung:

- * Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- * Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,
- * Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
- * verwendete Methoden der Arbeitsuche,
- * Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- * Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
- * Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);

g) Arbeitsuche:

- * Art der gesuchten Tätigkeit,
- * Dauer der Arbeitsuche,
- * Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
- * Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
- * Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
- * Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
- * Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.

h) allgemeine und berufliche Bildung:

Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen

- * Niveau,
- * Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen

- * Gesamtdauer,
- * Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,
- * Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,
- * Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

Bildungsgrad

- * höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- * Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,
- * Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:

- * frühere Erwerbstätigkeit,
- * Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- * wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- * Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- * Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- * Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):

- * vorwiegender Erwerbsstatus,
- * Stellung im Beruf,
- * Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- * Land des Wohnsitzes,
- * Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Lohn für die Haupttätigkeit 4);

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:

- * Jahr der Erhebung,
- * Referenzwoche,
- * Befragungswoche,
- * Mitgliedstaat,
- * Region des Haushalts,
- * Grad der Verstärkung,
- * laufende Nummer des Haushalts,
- * Art des Haushalts,
- * Art des Anstaltshaushalts,
- * Hochrechnungsfaktor,
- * Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
- * Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- * laufende Nummer der Erhebungswelle.

n) Atypische Arbeitszeiten:

- * Schichtarbeit,
- * Abendarbeit,
- * Nachtarbeit,
- * Samstagsarbeit,
- * Sonntagsarbeit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Variablen (nachstehend „Ad-hoc-Modul“ genannt) ergänzt werden. Jedes Jahr wird ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt:

Dieses Programm spezifiziert für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Referenzperiode, den Stichprobenumfang (gleich dem Stichprobenumfang gemäß Artikel 3 oder kleiner) sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse (eventuell anders als die Frist gemäß Artikel 6).

Die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen und die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen werden mindestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt.

Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf Variablen umfassen.

(3) Die Definitionen, die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen, die aufgrund der Entwicklung der Techniken und Konzepte nötige Anpassung der Liste der Erhebungsvariablen sowie eine Liste von Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

(4) Auf Vorschlag der Kommission kann aus den in Absatz 1 aufgeführten Erhebungsmerkmalen eine Liste von Variablen – nachstehend Strukturvariablen genannt – ausgewählt werden, die nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte, sondern nur als jährliche Durchschnittswerte mit Bezug auf 52 Wochen zu erheben sind. Diese Liste der Strukturvariablen, der Mindeststichprobenumfang sowie die Periodizität der Erhebung werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt. Spanien, Finnland und das Vereinigte Königreich können während einer Übergangszeit bis Ende 2007 die Strukturvariablen mit Bezug auf ein einziges Quartal erheben.

Artikel 5 Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6 Übermittlung der Daten

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende des Bezugszeitraumes die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Die dem Erhebungsmerkmal ‚Lohn für die Haupttätigkeit‘ entsprechenden Daten können Eurostat innerhalb von 21 Monaten nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt werden, wenn zur Bereitstellung dieser Informationen Verwaltungsdaten verwendet werden.

Artikel 7 Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 8 Verfahren

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom (*) des Rates eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG (**) unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9 Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

Artikel 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Die badenova AG & Co. KG, Freiburg, beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Bioerdgas aus Biomasse. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Verfahreseinheiten Biogasanlage (mit Biomasselager, Gaserzeugung und Gasverstromung) sowie Bioerdgasanlage (mit Gasaufbereitung und Gaseinspeisung in das Erdgasnetz).

Die Durchsatzmenge an Biomasse soll 54.000 t Frischmasse pro Jahr betragen.

Der Standort der Anlage befindet sich im Gewerbepark Breisgau auf Gemarkung Grißheim, Gemeinde Neuenburg, Flurstück Nr. 5127/9 an der Grißheimer Straße.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.12 b) Spalte 2, Nr. 8.6 b) Spalte 1, Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2, Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Gleichzeitig wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 BImSchG für die Errichtung baulicher Anlagenkomponenten beantragt.

Mit dem Bau dieser Anlagenteile soll nach Zulassung vorzeitigen Beginns, im übrigen nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Daneben wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für das Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser sowie die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für die Benutzung der Versickerungsanlage beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 8.4.1 und Ziff.1.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für solche Anlagen ist nach § 3 c Abs.1 UVPG nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben hat, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die anhand der Kriterien in Anlage 2 zum UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Diese Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen vom

**17. Dezember 2010 bis
einschließlich 24. Januar 2011**

beim Bürgermeisteramt Hartheim, Feldkircherstraße 17, Obergeschoss, Zimmer 11, beim Bürgermeisteramt der Stadt 79423 Heitersheim, Hauptstraße 9, Zimmer A 22, bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, Fachbereich Lebenswerte Stadt, Baurecht und Umwelt, beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach, Hauptstraße 24 (Eschbacher Castell) sowie beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br., Zimmer 308, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme offen. Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**17. Dezember 2010 bis
einschließlich 07. Februar 2011**

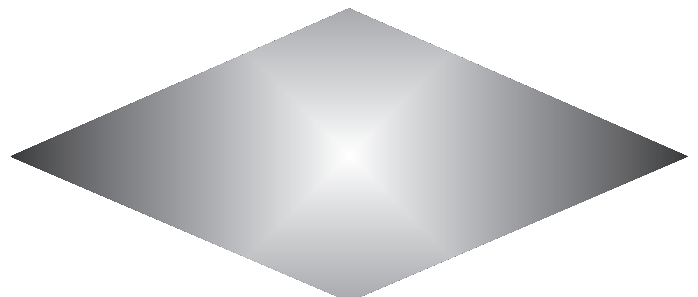
schriftlich bei den oben genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sollen außer der Unterschrift die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird, falls erforderlich, am Mittwoch, den 23.02.2011 im Sitzungssaal des Gewerbeparks Breisgau, Hartheimer Straße 12, 79427 Eschbach ein Erörterungstermin durchgeführt. Beginn der Erörterung ist 09:30 Uhr.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

*Freiburg, den 02.12.2010
Regierungspräsidium Freiburg*



**Donnerstag 13.01.****Hl. Hilarius, Bischof von Poitiers***Hartheim*

18.30 Uhr Eucharistiefeier (OS) (Wir denken an: Josef u. Maria Ritzenthaler, August u. Helene Wehrle, Eltern u. Geschwister; Verstorbene der Familien Albiez u. Späth u. Anverwandte)

Freitag 14.01.*Feldkirch*

18.30 Uhr Rosenkranz u. Gebet um geistliche Berufe

2. Woche im Jahreskreis**Samstag 15.01.****Vorabend z. 2. So. im Jahreskreis***Hartheim*

18.30 Uhr Eucharistiefeier (GD) mit Vorstellung der Erstkommunionkinder (Wir denken an: Georg Speicher; Julius Haas u. Schwestern Katharina, Anna u. Maria Haas(JTM); die verstorbenen Mitglieder der Fischerzunft; Albert Pfrengele)

Sonntag 16.01.**2. Sonntag im Jahreskreis***Hartheim*

18.30 Uhr Rosenkranz

Feldkirch

09.00 Uhr Eucharistiefeier (OS) (Wir denken an: Paul Hilfinger u. Angehörige)

18.30 Uhr Rosenkranz

Bremgarten

10.30 Uhr Eucharistiefeier (PZ) (Lukas Link, beidseitige Eltern u. Geschwister)

18.30 Uhr Rosenkranz

Dienstag 18.01*Feldkirch*

18.30 Uhr Eucharistiefeier (PZ) (Neujahrgottesdienst der kfd)

Mittwoch 19.01.*Bremgarten*

18.30 Uhr Eucharistiefeier (PZ) (Wir denken an: Otto Link u. verstorbene Angehörige)

Donnerstag 20.01.**Hl. Fabian, Hl. Sebastian***Hartheim*

18.30 Uhr Eucharistiefeier (EN) (Wir denken an: Maria Schmidt, Ella u. Alfred Schmidt, Gerda Neumann u. alle verstorbenen Angehörigen)

Freitag 21.01.**Hl. Meinrad, Hl. Agnes***Feldkirch*

18.30 Uhr Rosenkranz u. Gebet um geistliche Berufe

Samstag 22.01.**3. Woche im Jahreskreis****Sonntag 23.01.****3. Sonntag im Jahreskreis***Hartheim*

09.00 Uhr Eucharistiefeier (PZ)

18.30 Uhr Rosenkranz

Feldkirch

10.30 Uhr Eucharistiefeier (TD) mit Vorstellung der Erstkommunionkinder (Wir denken an: Josef Rinderspacher, dessen Eltern Josef u. Elsa, Emil u. Anna Faller u. Sohn Hans)

18.30 Uhr Rosenkranz

Bremgarten

18.30 Uhr Rosenkranz

Dienstag 25.01.**Bekehrung des Hl. Apostels Paulus***Feldkirch*

18.30 Uhr Eucharistiefeier (PZ)

Mittwoch 26.01.**Hl. Thimotheus u. Titus***Bremgarten*

18.30 Uhr Eucharistiefeier (OS)

Donnerstag 27.01. Hl. Angela Merici*Hartheim*

18.30 Uhr Eucharistiefeier (EN) (Wir denken an: Karl u. Maria Stoffel u. deren Angehörige)

Freitag 28.01. Hl. Thomas v. Aquin*Hartheim*

19.30 Uhr Taizé-Gebet in der Kirche

Feldkirch

18.30 Uhr Rosenkranz u. Gebet um geistliche Berufe

4. Woche im Jahreskreis**Sonntag 30.01.****4. Sonntag im Jahreskreis***Hartheim*

10.30 Uhr Eucharistiefeier (GD) als Familiengottesdienst

18.30 Uhr Rosenkranz

Feldkirch

18.30 Uhr Rosenkranz

Bremgarten

09.00 Uhr Eucharistiefeier (PZ) mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

18.30 Uhr Rosenkranz

GD = Gerhard Disch

PZ = Peter von Zedtwitz

TD = Thomas Dietrich

OS = Oliver Störr

★ **Sakramente (Taufe, Firmung, Ehe, Erstkommunion, Krankenkomunion)**

**Tauftermine****Taufe**

Samstag 19.02.

Die nächsten Taufseminare sind:

> Freitag, 4. Februar 2011

20.00 - 21.30 Uhr

Samstag, 12. Februar 2011

10.00 - 11.30 Uhr

> Freitag, 1. April 2011

20.00 - 21.30 Uhr

Samstag, 9. April 2011

10.00 - 11.30 Uhr

Anmeldungen zur Taufe bitte im Pfarrbüro in Hartheim, Kirchstr. 1 – Tel. 948840

Erstkommunion**Erstkommunionkinder Hartheim**

Freitag, 14. Januar, 15.00 Uhr

Probe für den Vorstellungsgottesdienst in der Kirche in Hartheim

Samstag, 15. Januar, 18.30 Uhr

Vorstellungsgottesdienst für die Erstkommunionkinder

Erstkommunionkinder Feldkirch

Samstag, 22. Januar, 10.00 Uhr

Probe für den Vorstellungsgottesdienst in der Kirche in Hartheim

Sonntag, 23. Januar, 10.30 Uhr

Vorstellungsgottesdienst für die Erstkommunionkinder

Erstkommunionkinder Bremgarten

Samstag, 29. Januar, 10.00 Uhr

Probe für den Vorstellungsgottesdienst in der Kirche in Hartheim

Sonntag, 30. Januar, 09.00 Uhr

Vorstellungsgottesdienst für die Erstkommunionkinder

Beichtgelegenheit

Jeden Samstag um 17.45 Uhr in Bad Krozingen, St. Alban und nach Vereinbarung mit den Seelsorgern

Krankenkommunion

Wer für sich oder seine Angehörigen die Krankenkommunion wünscht, möge sich bitte im Pfarrbüro Hartheim melden – Tel. 948840 oder direkt

für Hartheim

bei Frau Brigitte Sedelmeier, Tel.: 2128

für Bremgarten

bei Frau Traudel Graß, Tel.: 14113

für Feldkirch

bei Frau Gabi Faller, Tel.: 14815

* **PGR, Stiftungsräte, Ausschüsse****Pfarrgemeinderat****Freitag/Samstag, 14./15. Januar**

Klausurtagung in der Caritas-Akademie in Freiburg

* **Gruppen, Gruppierungen, Vereine, Bildungswerk****Altenwerk Feldkirch**

Mittwoch 19.01., 15.00 Uhr

„Naturwunder – Nationalparks Amerikas“

Diavortrag von Herrn Alfred Dietz

Seniorenclub Hartheim-Bremgarten

Donnerstag, 27.01., 14.00 Uhr

„Gepflegt zu Hause“ - Herr Lauber wird uns weiter informieren, welche Möglichkeiten es für die Pflege zu Hause gibt.

Frauengemeinschaft**Hartheim - Feldkirch - Bremgarten****Dienstag, 18. Januar, 18.30 Uhr**

Neujahrgottesdienst in Feldkirch anschl. Gemütliches Beisammensein im „Cafe Müller“ in Feldkirch

Montag, 24. Januar, 19.00 Uhr

Vorstandssitzung im Pfarrhaus in Hartheim

ÖAE**Montag, 17. Januar 20.00 Uhr****Martin-Luther-Haus**

„Typisch badisch“ – eine heitere Landeskunde zum Schmunzeln und Lachen; Zitate, Sprichwörter, Redensarten, Geschichten aus den badischen Landen, auch für Nicht-Badener ein Gewinn.

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Hug, Historiker u. Sprachkundler, Hochschullehrer em., Freiburg

Sprechzeiten des Pfarrers

nach persönlicher Absprache mit Herrn Pfarrer Disch, Tel. 9089490

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag, Mittwoch, Freitag

von 11.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

von 17.00 bis 18.00 Uhr

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte direkt an das Pfarrbüro in Bad Krozingen - Tel. 9089490

Redaktionsschluss für den nächsten Pfarrbrief (05.02. – 06.03.11) ist **Dienstag, 1. Februar**.
Bitte beachten Sie dies auch für Ihre Messbestellungen.

Kath. Pfarramt**Kirchstr. 1, 79258 Hartheim**

Tel. des Pfarrbüros 07633 948840

Fax 07633 948841

Herr Pfr Disch,

Kath. Pfarramt Bad Krozingen

07633 908949-0

Peter von Zedtwitz, Kooperator

07633 948840

Oliver Störr, Vikar

07633 9232944

Sonja Trögler, Gemeindefereferentin

07633 908949-17

Georg Klingele, Pastoralassistent

07633 3217

Rolf Borgas, Diakon

07633 4580

E-mail: kath.pfarramt.hartheim@t-online.de

Homepage: www.kath-hartheim.de

Konten der Kath. Kirchengemeinden bei der Sparkasse Stau-**fen-Breisach, BLZ 680 523 28**

St. Peter u. Paul Hartheim

Konto-Nr. 90 11 02 4

St. Martin Feldkirch

Konto-Nr. 91 42 65 4

St. Stephan Bremgarten

Konto-Nr. 92 01 99 7

Elisabethenverein Hartheim

Konto-Nr. 91 57 59 5

Spenden f. Caritas-Sammlung

Konto-Nr. 92 15 401

Sonderkonto Kreuz

Konto-Nr. 11 76 890

Einzelne Termine können sich ändern, maßgebend ist der aktuelle Aushang in den Schaukästen bei den Kirchen!

Gemeinsame Veranstaltungen

der Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinden Hartheim - Feldkirch – Bremgarten

Bildungswerk ÖAE - Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung Hartheim - informiert:

Vortrag: Typisch badisch

Das Team der ÖAE lädt ein zur ersten Veranstaltung im Neuen Jahr, am **Montag, den 17. Januar um 20 Uhr** im Martin-Luther-Haus Hartheim: „**Typisch badisch**“ - eine heitere Landeskunde zum Schmunzeln und Lachen. Zitate, Sprichwörter, Redensarten, Geschichten aus den badischen Landen, auch für Nicht-Badener ein Gewinn.

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Hug, Historiker und Sprachkundler, Hochschullehrer em., Freiburg

Vorschau:

Als nächstes bringen wir – in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk Bad Krozingen - eine Vortragsreihe zum Thema Gesundheit:

Was ist Arthrose? Wie geht man damit um?

Mittwoch, 9. 2.11, 20 Uhr,

Albaneum Bad Krozingen

Referent: Dr.med. Stefan Best, Freiburg

Das Kreuz mit dem Kreuzschmerz

Montag, 14.2.11, 20 Uhr,

Martin-Luther-Haus Hartheim

Referent: Dr.med. Stefan Best, Freiburg

Der Herzinfarkt

Mittwoch, 23.2.11, 20 Uhr,

Herz-Zentrum Bad Krozingen

Referent: Dr.med. H. Besthorn

Mit freundlichem Gruß

Im Namen des ÖAE-Teams

Rudolf Rucktäschel

**Pfarramt:**

Evangelische Kirchengemeinde
Mengen-Hartheim
79227 Schallstadt, OT Mengen,
Hauptstr. 42, Tel. 07664 2476
www.ekimeha.de

Pfarramtvakanzvertretung

Pfarrer Eberhard Deusch,
Wolfenweiler, Tel. 07664 6519

Gottesdienste

Sonntag, 16. Januar 2011

10.00 Uhr Andacht mit Dekan Zobel, anschließend 2. Gemeindeversammlung!

Herzliche Einladung zu unserer 2. Gemeindeversammlung. Die Diskussion und die Anregungen der 1. Gemeindeversammlung in Mengen werden hier noch mal aufgenommen und besprochen. Der Kirchengemeinderat freut sich über regen Besuch, da hier wichtige Entscheidungen für die Kirchengemeinde Mengen-Hartheim getroffen werden.

Sonntag 23. Januar 2011

10.00 Uhr Gottesdienst in Hartheim mit Abendmahl (Frau Thiel)

Sonntag, 30. Januar 2011

10.00 Uhr Gottesdienst in Mengen (Herr Prenzlin)



Zum nächsten Konzert der Geistlichen Abendmusik 2010/2011 in der **Evangelischen Kirche Mengen** lädt der Förderverein zu einem Solistenabend am **15. Januar 2011 um 19 Uhr** ein. Luisa Klaus und Miyo Aoki, beide Blockflöte, spielen Werke von van Eyck, Johann Sebastian Bach und Jean Daniel Braun. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Luisa Klaus erhielt ihren ersten Blockflötenunterricht an der Jugendmusikschule Südlicher Breisgau bei Ruth Braun, anschließend privat bei Kerstin Bögner, ebenfalls in Staufen. Ergänzt wurde die Ausbildung durch Meisterkurse mit Bart Spanhove und Dorothee Oberlinger. Derzeit studiert sie Blockflöte bei Prof. Han Tol an der Hochschule für Künste in Bremen.

Miyo Aoki schloss ihr Studium der Aufführungspraxis Alte Musik (Hauptfach Blockflöte) an der Indiana University Jacobs School of Music mit dem Bachelor ab. Derzeit studiert sie ebenfalls bei Prof. Han Tol in Bremen.

Kinderkleidermarkt

Jetzt schon Termin vormerken: Der nächste Kinderkleidermarkt findet statt am **Sonntag, 06. Februar 2011** in der Halle in Mengen.

Pfarramtsekretariat

Dienstags und freitags
08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Pfarramtvakanzvertretung

Pfarrer Eberhard Deusch,
Wolfenweiler, Tel. 07664 6519

In unseren Gemeinderäumen müssen immer wieder Renovierungsarbeiten vorgenommen werden. Wenn Sie uns unterstützen möchten freuen wir uns auf Ihre Überweisung auf eines unserer Konten:

Gemeindesaal Mengen:

Sparkasse Staufen-Breisach

Konto: 1178821

BLZ: 68052328

Renovierung MLH Hartheim

Sparkasse Staufen-Breisach

Konto: 1179027

BLZ: 68052328

Zur Unterstützung unserer Kinder- und Jugendarbeit bitten wir um Spenden auf folgendes Konto:

Konto: 1179845

BLZ: 68052328

Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Mengen-Hartheim

Konto: 1157973

BLZ: 68052328

Berufsschulprüfung 2010

an der Georg-Kerschensteiner-Schule erfolgreich abgeschlossen

Den Abschluss ihrer Berufsausbildung konnten jetzt 1 Schülerin und 60 Schüler der Georg-Kerschensteiner-Schule Müllheim feiern, nachdem sie in den vergangenen Wochen die schriftlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben. Nach erfolgreicher praktischer Prüfung erhalten sie den Gesellen- oder Facharbeiterbrief. Damit können die jungen Leute entweder voll ins Arbeitsleben einsteigen oder sich schulisch weiterqualifizieren, indem sie z.B. das Berufskolleg zur Fachhochschulreife besuchen. Das Berufsschulabschlusszeugnis erhalten:

Fachbereich Elektro

Auggen: Alexander Hartung

Ballrechten: Steffen Himmelsbach, Ali Nasreddine

Buggingen: Kevin Woerner

Efringen-Kirchen-Maugenhard: Jörg Müller

Hartheim: Marco Brenner

Heitersheim: Dominik Kölz

Kandern: Micha Böning, Max Zitzer

Müllheim: Christian Kruse, Paul Lacher, Roman Rollheiser, Michael Oswald (Britzingen), Joshua Weltle (Zunzingen)

Münstertal: Nicolas Pfefferle

Neuenburg-SteinStadt: Alexander Meyer

Schallstadt: Julian Guderjahn

Sulzburg: Thimo Möhler

Fachbereich KFZ-Mechaniker

Auggen: Denise Bronner

Bad Krozingen: Marius Gawlik, Okan Senkul, Alexander Wink, Dominic Winkler

Badenweiler: Simon Schneider

Ballrechten: Kai Zimmermann

Efringen-Kirchen: Michael Zimmermann

Hartheim-Bremgarten: Daniel Schubert

Müllheim: Marco Fünfgeld, Daniel Geithe, Adrian Sehringer, Lennart Walino

Münstertal: Benjamin Fertl

Neuenburg: Sandro Baumann, Robin Jan Schmider, Ferdinand Wernet

Staufen: Patrick Wurst

Sulzburg: Ralf Kröhnert, Erkan Sezer

Fachbereich Fertigungsmechaniker

Neuenburg: Julius Wirtz

Fachbereich Industrie-Mechaniker

Bad Krozingen: Tobias Lissel, Marco Schweizer, Philipp Seidl

Ballrechten-Dottingen: Achim Kiefer

Breisach: Dominik Roßmann

Freiburg: Sebastian Kling

Kandern: Johannes Steuer

Malsburg-Marzell: Marcel Isele

Müllheim: Artur Steinbach, Roman Suppes

Neuenburg: Mathias Falk, Philipp Goebel, Robert Hipp, Kevin Träris, Fabian Dörflinger (Grißheim)

Schliengen: Andreas Hofhansl, Sebastian Jürgens, Joachim Berner (Mauchen)

Staufen: Florian Stutz, Julian Lampp (Grunern)

Sulzburg: Andreas Deckler, Michael Schuhmacher

Bundesagentur für Arbeit

XING, Facebook, Twitter

Einstieg in die „Sozialen Netzwerke“

Am Donnerstag, 20. Januar, informiert Gudrun Gemppe darüber, wie Arbeitsuchende die Sozialen Netzwerke XING, Facebook, Twitter & Co. beruflich nutzen können. Die Veranstaltung beginnt um 14:30 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77.

Die Veranstaltung ist Teil der von Elsa Moser organisierten Vortragsreihe BiZ & Donna. Als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt berät sie in der Agentur für Arbeit Freiburg in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



Land- und Forstwirtschaft

DBV: Landwirte sollen keine Zahlungen leisten

Gefälschtes BLE-Schreiben im Umlauf

(DBV) In diesen Tagen erhalten Bauern im gesamten Bundesgebiet ein Schreiben mit dem gefälschten Briefkopf der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). In dem Schreiben vom 27. Dezember 2010 werden Landwirte aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen Beiträge zu einem so genannten "Klimawandel-Entschädigungsfonds" zu zahlen, dessen Beitrag sich nach der Höhe der jeweils gewährten EU-Förderung bemessen soll. Alle Landwirte, die solche betrügerische Schreiben erhalten, werden dringend aufgefordert, keine Zahlungen zu leisten. Dies erklärte der Deutsche Bauernverband (DBV).

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hatte den DBV unterrichtet, dass die BLE kein solches Schreiben verschickt hat. Die Behörde hat Strafanzeige erstattet und die ihr bislang bekannt gewordenen Bankverbindungen bei der Postbank, Deutschen Bank und Commerzbank sofort sperren lassen.

Dieser dreiste Betrugsfall bestätigt den Deutschen Bauernverband (DBV) und seine Landesbauernverbände in ihrer unermüdlichen Kritik an einer überzogenen Transparenz von Betriebsdaten, die erst durch den Europäischen Gerichtshof kürzlich gestoppt werden konnte. Die Berufsverbände hatten mit großer Besorgnis darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung von Prämiendaten mit den persönlichen Angaben des jeweiligen Betriebes - dazu auch noch per Internet und jedermann zugänglich - nicht nur Begehrlichkeiten und Erwartungen Dritter erzeugen, sondern vor allem auch missbraucht werden können. Genau dies ist jetzt eingetreten. In dem gefälschten Schreiben konnten die individuellen Betriebsprämien exakt angegeben werden. Wer den Missbrauch von persönlichen und betrieblichen Daten bis hin zu Straftaten nicht Tür und Tor öffnen will, sollte sich nicht dazu verleiten lassen, jedermann darauf unkontrolliert Zugriff zu geben, stellte der DBV fest.

Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte in den Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und dem Stadtkreis Freiburg vom 20.12.2010

Auf dem Gebiet der Gemeinden Neuenburg, Auggen, Müllheim, Buggingen, Heitersheim, Bad Krozingen, Breisach, Schallstadt, Eichstetten, Ehrenkirchen, Hartheim und der Stadt Freiburg (St. Georgen, Opfingen und Waltershofen) wurde der als Quarantäneschädling eingestufte Westliche Maiswurzelbohrer *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte festgestellt.

Zur Bekämpfung des Schädlings ergeht auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003-K(2003/766/EG) -, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25.07.2008 (ABL. EG Nr. L 209 S.13), der Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006 (ABL. EG Nr. L 255 S. 30) und den §§ 4 – 7 und 8a der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (MaiswBekV) vom 10. Juli 2008 (eBAnz. 2008, AT82 V1), geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2865), folgende

Anordnung:

1. Gebietsausweisung

Es wird für das gesamte Gebiet des **Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald** und des **Stadtkreises Freiburg** ein Eingrenzungsgebiet festgesetzt.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung in dem Eingrenzungsgebiet

2.1 Im Jahr 2011 darf auf den Flächen, auf denen 2010 der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, kein Mais angebaut werden. Dies kann auch für die angrenzenden Flurstücke festgelegt werden. Die genaue Bestimmung der betroffenen Flächen erfolgt durch Einzelanordnungen der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Das Gleiche gilt für die Maisflächen, auf denen in den Folgejahren der Maiswurzelbohrer auftritt.

2.2 Auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Au, Auggen, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Bollschweil (ausgenommen St. Ulrich), Breisach am Rhein, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Gottenheim, Gundelfingen (ausgenommen Wildtal), Hartheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim (ausgenommen Niederweiler), Neuenburg, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen, Sulzburg (nur Laufen), Umkirch, Vogtsburg, Wittnau und Stadtkreis Freiburg (ausgenommen Ebnet und Kappel) darf Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre zweimal auf einem Schlag angebaut werden. Dasselbe gilt bei Flurstücken nach dem amtlichen Flurstücksverzeichnis. Für den Beginn der Fruchtfolge ist die im Jahr 2011 angebaute Frucht maßgeblich.

Bei einer erneuten Feststellung von Maiswurzelbohrerfängen in den Folgejahren (ab 2011) in erhöhter Anzahl hat unter Berücksichtigung der räumlichen Befallsdichte in der Umgebung im Folgejahr ein Fruchtwechsel zu erfolgen. Die Festlegung erfolgt durch Einzelanordnungen der Unteren Landwirtschaftsbehörde.

2.3 Saatmais kann in Folge angebaut werden, wenn jährlich eine Bekämpfung gegen die Larven des Schadorganismus und gegen den adulten Käfer erfolgt. Dies gilt auch beim Auftreten des Schädlings. Die Maßnahme Nr. 2.1 findet insoweit auf Saatmaisproduktionsflächen keine Anwendung.

2.4 Auf Maisflächen sind im Eingrenzungsgebiet, auf denen der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, verwendete landwirtschaftliche Maschinen durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Flächen von Erde und Ernterückständen zu reinigen.

2.5 Erde von Maisflächen, auf denen 2010 der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, darf nicht aus dem Eingrenzungsgebiet verbracht werden. Das Gleiche gilt für die Maisflächen, auf welchen der Maiswurzelbohrer in den Folgejahren auftritt.

2.6 Maisdurchwuchs auf Flächen, auf denen auf Grund der Fruchtfolgeverordnung kein Mais stehen darf, ist bis zum Ablauf des 14. Juni eines jeden Jahres zu beseitigen.

2.7 Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, haben das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus unter Angabe des Standortes der Maisfläche unverzüglich der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald anzuzeigen.

2.8 Zur Überwachung des Auftretens des Schaderregers führt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Hilfe geeigneter Lockstofffallen, die rasterförmig angeordnet werden, regelmäßige Kontrollen durch. Die Aufstellung und Überwachung der Lockstofffallen ist zu dulden.

2.9 Alle Maisflächen dürfen bei stärkerem Auftreten des Westlichen Maiswurzelbohrers im notwendigen Umfang unverzüglich und in der Folge mindestens ein weiteres Mal nach Anweisung des Landratsamtes durch einen vom Land beauftragten Lohnunternehmer mit einem Insektizid behandelt werden. Die Behandlung dieser Flächen ist zu dulden.

2.10 Soweit ein Betroffener die Behandlung selbst vornehmen möchte, hat er dies auf nähere Anweisung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald und auf eigene Kosten vorzunehmen und dem Landratsamt unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Tage nach Auftreten des Schädling mitzuteilen.

3. Ergänzende Regelungen bleiben vorbehalten

Hinweis:

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verfügung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 9 MaiswBekV i.V.m. § 40 PflSchG verfolgt werden.

II. Der sofortige Vollzug der Ziff. 1 und 2 dieser Entscheidung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung in der örtlichen Presse als bekannt gegeben.

IV. Die Allgemeinverfügung und die Begründung können bei den Bürgermeisterämtern des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sowie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, während der allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamtes unter <http://www.breisgau-hochschwarzwald.de> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, Europaplatz 3, 79206 Breisach, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg i. Br. erhoben wird.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so muss er innerhalb der Monatsfrist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald oder beim Regierungspräsidium Freiburg eingegangen sein.

Freiburg, den 20.12.2010

gez. Unseld, Erster Landesbeamter

BEGRÜNDUNG:

1. Der Maiswurzelbohrer ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schädlinge. Allein in den USA kostet er die Landwirte jährlich rund 1 Mrd. US Dollar. Zu Beginn der 1990er Jahre wurde er nach Europa (Jugoslawien) eingeschleppt und breitet sich seither zu-

nehmend aus. In Deutschland ist der Schädling erstmals 2007 nachgewiesen worden. Wegen des erheblichen Schädigungspotentials des Käfers müssen große Anstrengungen zur Befallstilgung (Ausrottung) bzw. Befallseingrenzung unternommen werden, um der zu befürchtenden Ausbreitung des Käfers entgegen zu wirken.

2. Der Schädling ist von der EU nach Anhang I Teil A der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 169 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/16/EG vom 2. März 2005 (ABl. EG Nr. L 57 S. 19), als gefährlicher Quarantäneschadorganismus eingestuft. Nach der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25.07.2008 (ABl. EG Nr. L 209 S. 13 über Sofortmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte in der Gemeinschaft, die in allen Mitgliedstaaten verbindlich sind, haben die Mitgliedstaaten die in den Entscheidungen genannten Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen anzuwenden. Dem hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Erlass der MaiswBekV Rechnung getragen. Darüber hinaus erläutert und präzisiert die Leitlinie zur Durchführung von amtlichen Maßnahmen gegen *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte (BBA-AG 2007), die auf die Hauptproduktionsrichtungen im Maisanbau ausgerichtet ist, im Rahmen einer nationalen Strategie die erforderlichen Überwachungs- und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen, um eine gezielte und bundesweit einheitliche Vorgehensweise in den Ländern zu ermöglichen. Zur Durchführung von Eingrenzungsprogrammen sind die in der Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006 zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* LeConte in Gemeinschaftsgebieten, in denen er nachgewiesen ist (ABl. EG L Nr.225 S.30) genannten Grundsätze zu berücksichtigen.

3. Die Anordnung ergeht auf der Grundlage der §§ 4 -7 und 8a der MaiswBekV, die auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 1a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998, BGBl. I S. 971, 1527, 3512 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284), gestützt ist, sowie des § 34 a des Pflanzenschutzgesetzes.

4. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 4 und 7 Satz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 655), ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Untere Landwirtschaftsbehörde für den Erlass der vorliegenden Anordnung zuständig.

5. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers in Gebiete, die von dem Organismus frei sind, einzuschränken. Da der Schädling in der Region weit verstreut aufgetreten ist, ist ein Wechsel der Bekämpfungsstrategie nach den rechtlichen Vorgaben möglich und fachlich geboten. Die bisherigen Bekämpfungsmaßnahmen mit Festlegung von Befallszonen und Sicherheitszonen und dem Einsatz von Insektiziden erscheinen nicht mehr geeignet, den Schadorganismus in der Region zu tilgen. Es ist auch mit kontinuierlicher Neueinschleppung über die Transitwege zu rechnen, die nicht verhindert werden kann.

Eine vollständige Ausrottung des Schädling ist voraussichtlich nicht mehr möglich. Damit sind die Voraussetzungen für ein Eingrenzungsprogramm nach § 8a MaiswBekV erfüllt.

6. Das Eingrenzungsgebiet im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist notwendig und erforderlich. Die Ausweisung des Eingrenzungsgebietes erfolgt in Abstimmung mit den nördlich und südlich angrenzenden Landkreisen und unter Berücksichtigung der dortigen Befallslage. Zusammen mit den dortigen Festsetzungen durch eine Allgemeinverfügung sowie den naturräumlichen bzw. staatsrechtlichen Grenzen wird den o.g. Anforderungen des § 8a Abs.2 Satz 3 Nr.1 MaiswBekV für eine koordinierte kreisübergreifende Bekämpfung Rechnung getragen

und die Eingrenzung des Schädling am Oberrhein im räumlich erforderlichen Umfang gewährleistet.

Das Eingrenzungsgebiet wurde, wie von der MaiswBekV vorgesehen, in das befallsfreie Gebiet ausgedehnt. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wurde zur Gebietsabgrenzung auf die Kreisgrenze abgestellt. Auch sind die Fundorte des Schadorganismus großflächig über das Rheinvorland im Kreisgebiet verteilt. Es muss eine großräumige weitere Verbreitung des Maiswurzelbohrers in das gesamte Kreisgebiet und im Stadtkreis Freiburg verhindert werden. Anders wäre zudem für die Landwirte nicht klar erkennbar, welche Maßnahmen für sie erforderlich werden.

Das Anbauverbot auf den festgelegten Flächen und ggf. unmittelbar angrenzenden Flächen ist eine geeignete und notwendige Einschränkungsmassnahme gegen eine weitere Ausbreitung des Schadorganismus. Eine genaue Auflistung der Flächen in dieser an einen allgemeinen Personenkreis gerichteten Allgemeinverfügung wäre unverhältnismäßig. Die Festlegung erfolgt daher jeweils durch gesonderte Einzelanordnung gegenüber dem betroffenen Landwirt.

Die angeordneten Fruchtfolgeverpflichtungen auf den Gemarkungen im Kreisgebiet und im Stadtkreis Freiburg außerhalb der Schwarzwaldtäler (Glottertal, Dreisamtal) und des Höhengebiets im Schwarzwald sind fachlich anerkannte Maßnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers nach § 8a Abs.3 MaiswBekV i.V.m. der Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006. Die in den ausgenommenen Gebieten alternativ angeordneten Maßnahmen sind geeignet, wirksam und verhältnismäßig. Sie zielen auf eine Minimierung der Vermehrung, auf eine Verhinderung der Verschleppung und auf eine Reduzierung der im Boden befindlichen Eier und Larven ab.

Bei zweimal Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre kann in zwei aufeinander folgenden Jahren Mais angebaut werden, was jedoch zur Folge hat, dass sich auf den Befallsflächen die schlüpfenden Larven im 2. Anbaujahr zu Käfern entwickeln können. Um dies zu verhindern, darf bei Fängen von Käfern in erhöhter Anzahl unter Berücksichtigung der räumlichen Befallsverhältnisse dann als Folgefrucht auf der betroffenen und ggf. den angrenzenden Flächen kein Mais angebaut werden. Damit wird eine Ausbreitung des Schadorganismus in bislang noch nicht befallene Gebiete eingeschränkt. Die Maßnahme orientiert sich an der Empfehlung 2006/565/EG der europäischen Kommission.

Bei Flächen für den Saatmaisbau in Folge ist eine intensivere Bekämpfung der Larven und Käfer auch mit Insektiziden notwendig. Von Flächen mit jährlichem Maisanbau geht ein hohes Risiko der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus aus. Mit den angeordneten Verpflichtungen kann den Betrieben, die Saatmais produzieren, ein regelmäßiger Anbau ermöglicht werden. Damit wird ihren wirtschaftlichen Interessen ausreichend Rechnung getragen. Das Produktionsverfahren bei Saatmais unterscheidet sich wesentlich von dem Produktionsverfahren bei Körner- und Silomais. Saatmais wird in Vater- und Mutterlinien abgebaut. Durch Fahrgassen und dem teilweise niedrigen Wuchs der Linien kann die Käferbekämpfung außer mit Stelzenschleppern auch mit auf den Betrieben vorhandenen Pflanzenschutzgeräten erfolgen. Erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen können so wirksam in sehr kurzer Zeit durchgeführt werden.

Eine Ausweitung der Fruchtfolgeverpflichtungen auf das übrige Kreisgebiet (z.B. Schwarzwaldtäler – Glottertal u. Dreisamtal; Höhengebiete im Schwarzwald) ist derzeit nicht notwendig.

Die weiteren Verpflichtungen in dieser Verfügung im gesamten Kreisgebiet (weiteres Eingrenzungsgebiet) außer den Fruchtfolgeverpflichtungen sind notwendige fachlich gebotene weitere Einschränkungsmassnahmen nach der MaiswBekV. Die Maßnahmen werden auf §§ 4 Abs.1, 8a Abs.4, 5 Nr.1, 2, 5 und 6 MaiswBekV gestützt. Sie sind gegenüber den betroffenen Landwirten verhältnismäßig. Die Maßnahmen stellen weitere geeignete Vorsorgemaßnahmen dar bzw. dienen einem geordneten Verwaltungsvollzug.

In der Eingrenzungszone wird ein intensiveres Monitoring mit Lockstofffallen durchgeführt, welches sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert und insbesondere auf Gebiete mit Mais nach Mais schwerpunktmäßig ausgerichtet ist. Die Intensität des Monitorings ist so auszurichten, dass Rückschlüsse auf die Befallsituation in der Eingrenzungszone möglich sind. Ein Überwachungsprogramm mit Lockstofffallen ist im gesamten Kreisgebiet geboten. Aufgrund der Verkehrsverbindungen kann eine Weiterverbreitung des Schadorganismus im übrigen Kreisgebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Duldungsver-

pflichtung im öffentlichen Interesse für die Aufstellung der Fallen ist für den Landwirt keine relevante Belastung und auch in seinem eigenen Interesse.

Im Rahmen des Eingrenzungsprogramms können für die Landwirte bei stärkerem Auftreten des Schädling nach § 8a Abs.5 Nr.3 MaiswBekV weitere übergreifende Bekämpfungsmaßnahmen mit Insektiziden im Sinne von Ziffer 2.1.9 notwendig werden. Zielgerichteter für eine effektive Gefahrenabwehr als eine Behandlung durch den Landwirt ist in diesem Fall eine koordinierte, überbetriebliche Insektizidbehandlung mit Spezialmaschinen. Der Erfolg der Maßnahme hängt entscheidend davon ab, dass alle Maisflächen in der Umgebung um den Ort der Befallsfeststellung behandelt werden. Der Maisanbau findet in Baden-Württemberg auf vergleichsweise kleinen Flurstücken und Schlägen statt. Insbesondere in Realteilungsgebieten wie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald besteht eine starke Flurzersplitterung. Die kleinteiligen Anbauflächen erfordern für eine lückenlose Behandlung eine koordinierte, überbetriebliche Vorgehensweise. Zudem wäre sonst die Kontrolle der Einhaltung der Behandlung erschwert. Dies könnte letztlich dazu führen, dass Teile der betroffenen Maisflächen nicht, nicht korrekt oder zu spät behandelt werden und damit die Maßnahmen insgesamt in Frage stehen.

Eine koordinierte Behandlung der Flächen durch die zuständigen Behörden minimiert das Risiko einer weiteren unkontrollierten Ausbreitung des Schadorganismus von den befallenen Flächen und rechtfertigt die Duldungsverpflichtung der Landwirte. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wird in Abstimmung mit allen betroffenen und zuständigen Stellen solche Bekämpfungsmaßnahmen nur dann vornehmen, wenn anders eine unkontrollierte Ausbreitung des Schadorganismus nicht verhindert bzw. eingeschränkt werden kann.

Insgesamt sind die in der MaiswBekV vorgegebenen Maßnahmen geboten, geeignet und verhältnismäßig, um die wirksame Bekämpfung des Maiswurzelbohrers sicherzustellen. Die Bewirtschaftungsrisiken für die betroffenen Landwirte sind Teil des unternehmerischen Risikos und führen zwar zu möglichen Gewinneinbußen im Betrieb, müssen aber im öffentlichen Interesse der vorrangigen Bekämpfung und Eingrenzung der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers von den Landwirten hingenommen werden. Sie dienen aber auch dem längerfristigen Interesse der einzelnen betroffenen Bewirtschafter selbst, den Schädling unterhalb der ökonomischen Schadschwelle zu halten.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Im Interesse des Maisanbaus insgesamt müssen die getroffenen Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers auch bei Einlegung eines Rechtsmittels durchgeführt werden. Ohne die entsprechenden Sofortmaßnahmen bestünde die Gefahr einer weiteren raschen Ausbreitung des Schädling mit entsprechenden Folgeschäden für den gesamten Maisanbau am Oberrhein.

Es kann vor diesem Hintergrund fachlich nicht hingenommen werden, dass während eines ggf. mehrjährigen Widerspruchs- und Klageverfahren die Fruchtfolgeverpflichtungen nicht umgesetzt werden müssen. Hierdurch würde auf den Flächen eines Rechtsbehelfsführers der ungehinderten Ausbreitung des Schaderregers Vorschub geleistet und damit die Eingrenzungsstrategie insgesamt in ihrer Wirkung geschmälert. Die Eingrenzungsstrategie ist auf eine Bekämpfung des Schaderregers durch eine flächendeckende Fruchtfolge angewiesen.

Daher muss vorliegend das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Klage gegen diese Verfügung gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers zurücktreten.

Freiburg, den 20.12.2010

“Mit richtigen Worten zum Erfolg”

Bäuerinnenkreis im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald trifft sich

Das nächste Treffen des Bäuerinnenkreises im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist am 24. Januar 2011. Die Agraringenieurin Ulrike Soldner wird den Abend zum Thema “Mit richtigen Worten zum Erfolg” gestalten. Soldner, zudem Marketingberaterin und systemati-

sche Trainerin, zeigt dabei in Übungen und praktischen Anwendungen, welche Wirkung Kommunikation in Familie, Beruf und Betrieb haben kann, damit das Gesagte auch ankommt und nicht aneinander vorbei geredet wird.

Das Treffen des Bäuerinnenkreises beginnt am 24.01. um 19:00 Uhr im Lehrsaaal 3118 in der Außenstelle des Landratsamtes in Breisach am Europaplatz 3.

Die Anmeldung erfolgt bis Mittwoch, 19.01.2011 telefonisch unter 0761 2187-9580. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.forum-ebb.de.

Bad. Landw. Hauptverband e.V.

Landwirtschaftliche Fachreise Südafrika

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. organisiert auch im kommenden Jahr wieder eine 13-tägige Reise nach Südafrika. Diese findet vom 3. bis 15. März 2011 statt. Anmelde-schluss ist der 17. Januar 2011.

Einer der Schwerpunkte der Reise ist der Weinbau rund um Kapstadt. Doch es sind zahlreiche weitere landwirtschaftliche Fachbesuche vorgesehen: Obstbau, tropische Landwirtschaft, Ackerbau uvm. Die Rundreise beginnt in Johannesburg und führt von dort über die Hauptstadt Pretoria zum Krüger Nationalpark. Durch das Königreich Swaziland wird die Reise bis nach Durban am Indischen Ozean fortgesetzt. Von dort geht es per Inlandsflug nach Kapstadt.

Das ausführliche Reiseprogramm ist erhältlich bei der Agrardienst Baden GmbH, Hebelstraße 11, 79104 Freiburg, www.agrardienst-baden.de, Tel. 0761 21778-40, Fax 0761 21778-48.



Sozialstation Südl. Breisgau e.V.

Alfred Lauber-30 Jahre ambulante Pflege

Die Sozialstation Südlicher Breisgau hatte zum Ende des Jahres ein ganz besonderes Jubiläum zu feiern – seit 30 Jahren arbeitet ihre Pflegedienstleitung, Alfred Lauber im Dienst der Sozialstation. Als er 1980 begann, steckte die ambulante Pflege noch in den Kinderschuhen. Es waren insgesamt 8 Pflegefachkräfte bei der Sozialstation beschäftigt, wovon alleine 5 Ordensschwestern waren, die für die ambulante Krankenpflege zuständig waren. Heute sind im gleichen Einzugsgebiet 100 Mitarbeiter der Sozialstation tätig. Die Pflege war kostenfrei und die Stellen wurden damals noch vom Land Baden-Württemberg bezuschusst.

In den 30 Jahren hat sich viel geändert. Alfred Lauber hat diese Entwicklung zur Professionalisierung der Pflege in der Sozialstation aktiv mitgestaltet. Bis 1999 war er als zuständiger Krankenpfleger für die Hardtgemeinden tätig. In diesen Jahren hat er viele Menschen gemeinsam mit ihren Familien in Krankheit und im Sterben begleitet. Danach übernahm er die Pflegedienstleitung der Sozialstation, die er bis heute inne hat. Alfred Lauber steht für eine professionelle Pflege, die den Menschen mit seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt stellt. Es ist ihm ein Anliegen, auch bei dem nunmehr großen Betrieb die ortsnahe individuelle und persönliche Pflege zu garantieren. Der Vorstand dankte Herrn Lauber für sein beispielhaftes Engagement.
Waltraud Kannen

Sinnvolle Tätigkeit mit kleinem Nebenverdienst

- ★ Sie haben Interesse an Menschen mit Demenz und Freude daran, Neues zu lernen?
- ★ Sie sind flexibel, kurzfristig abrufbar und können über 12 Stunden lang von zu Hause fort bleiben?
- ★ Sie möchten ein längerfristiges sinnvolles Engagement?

Wir bieten Ihnen mit unseren Betreuungsangeboten im Herzzentrum ein interessantes Betätigungsfeld an, für das wir Sie sorgfältig qualifizieren und begleiten. Die nächste Qualifizierungsmaßnahme startet

am 3. Februar, jeweils Donnerstagsvormittags von 9.00 – 12.00 Uhr, über die Dauer von 5 Wochen.

Nähere Informationen bei Waltraud Kannen, Geschäftsführerin Sozialstation Südlicher Breisgau e.V. Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen, Tel. 07633 12219, Fax: 07633 928915

Endlich rauchfrei!

Einem Kurs "Nichtraucher in 6 Wochen" bietet der Baden-Württembergische Landesverband für Prävention und Rehabilitation an. Der Kurs wurde von der Universität Tübingen entwickelt. Das Programm besteht aus Rauchstopp, Verhaltens- und Nikotinersatztherapie sowie nach Wunsch ergänzend Akupunktur. Dieses Programm gilt derzeit als die wirksamste Methode und wird von den Krankenkassen bezuschusst.

Der Kurs findet wöchentlich **dienstags, 18.00 - 20.00 Uhr** in der Beratungsstelle, Kronenmattenstr. 2a, 79100 Freiburg statt.

Beginn: **18. Januar 2011**

Anmeldungen: Tel. 0761 156309-0

fs-freiburg@bw-lv.de

Tageselternverein Breisach e.V.

Haben Sie Interesse, als Tagesmutter oder Tagesvater zu arbeiten?

Der Tageselternverein Breisach e.V. berät, qualifiziert und vermittelt Tagesmütter und Tagesväter an abgebende Eltern. Oder benötigen Sie für Ihr Kind eine flexible, individuelle und familiäre Betreuung? Der Tageselternverein Breisach e.V. vermittelt Ihnen qualifizierte Tagesmütter und Tagesväter.

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag von 14-17 Uhr

Telefon: 07667 833260

E-Mail: tageselternverein-breisach@web.de



Führerschein entzogen?

Für Menschen, denen wegen Alkohols am Steuer der Führerschein entzogen wurde, bietet der Baden-Württembergische Landesverband für Prävention und Rehabilitation (bwlv) einen neuen Kurs an. Dieser Kurs beginnt am **Montag, 17. Januar 2011** und soll auf die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) vorbereiten, die in der Regel fällig ist, wenn Verkehrsteilnehmer mehrfach mit Alkohol oder mit 1,6 Promille und mehr auffällig geworden sind. Ein erstes persönliches Informations- und Beratungsgespräch in der Beratungsstelle in der Kronenmattenstraße 2a in Freiburg ist kostenfrei.

Anmeldung: Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr, 156309-0,

E-Mail: fs-freiburg@bw-lv.de

Kinderkleidermarkt

Der Kindergarten Oberrimsingen veranstaltet am Sonntag, den 06.02.2011 von 14.00 - 17.00 Uhr in der Tuniberghalle einen Kinderkleidermarkt. Tischreservierungen nehmen wir unter der Tel.: 07664 74025767 (Tisch 5,- Euro + 1 Kuchen, keinen Trocken) entgegen. Kinderverkaufstände sind frei, jedoch auch mit Voranmeldung.

Ihr KiGa Elternbeirat

Breisgau-Geschichtsverein

Sektion Südlicher Breisgau

Exkursion zur großen Staufer-Ausstellung in Mannheim am Dienstag, 25. Januar 2011 und s. II

I. Das ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland einmalig - Gleich drei Bundesländer – Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen – haben im Mannheimer Reiss-Engelhorn-Museum eine gemeinsame Ausstellung organisiert. Im Mittelpunkt steht das Geschlecht der Staufer-Kaiser, die wie kaum ein anderes das deutsche Geschichtsbewusstsein über die Jahrhunderte prägte – s. Barbarossa-Denkmal am Kyffhäuser (Thüringen). Die genannte Ausstellun gilt als das „größte deutsche Kultureignis des Jahres“.

Fazit: Die Ausstellung mit bisher nie gesehenen Kostbarkeiten ermöglicht wertvolle Einblicke in das mittelalterliche Leben.

II. Vor Antritt der Rückfahrt und Gelegenheit zum Mittagessen Anfahrt – mit Bus - der wieder aufgebauten Jesuiten-Kirche, „Auf den Spiren Friedrich Schillers“ und des Jugendstilviertels rund um Wasserturm und viele andere Informationen aus der „Geschichte und Gegenwart“, Mannheims, der „heimlichen Hauptstadt der Kurpfalz“.

Wie immer bereits auf Anfahrt mündliche und schriftliche Informationen: Mehr wissen – mehr sehen!

Abfahrt in Münstertal, Bahnhof 7.30 Uhr; in Staufen, Bonneville-Platz 7.45 Uhr; in Bad Krozingen, beim „Adler“ 7.55 Uhr: Im Grün (ev. Kirche) 8.00 Uhr.

Rückkehr: ca. 19.00 Uhr.

Preis für Fahrt, Eintritt, Führungen: 35,- Euro (wird im Bus erhoben)

Anmeldung möglichst **umgehend** spätestens aber bis Dienstag, 18. Januar 2011, beim Kulturrat/Stadt Bad Krozingen, Telefon 07633 407-174 (Kooperation mit Fördekreis Museum)

Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss wird um Überweisung von 25.- Euro gebeten.

SkiBus-Prospekt 2010/11

– Ab in den Winter! -

Schüleraktion „Gipfelwochen“ auf dem Feldberg mit Online-Gewinnspiel

Auch diesen Winter erreichen Sie mit den Bussen und Bahnen im RVF-Gebiet bequem die Schwarzwaldgipfel. Den neuen **SkiBus-Prospekt Winter 2010/11**, herausgegeben vom Regio-Verkehrsbund Freiburg (RVF), erhalten Sie ab dem Wochenende

- ★ in den Rathäusern und Kurverwaltungen ihrer Gemeinde
- ★ an allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen im RVF
- ★ als Download (PDF-Datei) im Internet unter www.rvf.de

Er ist bis zum 27. März 2011 gültig und gibt Ihnen einen Gesamtüberblick über die Bahn- und Busverbindungen in die Wintersportgebiete des südlichen Schwarzwaldes. Der Prospekt enthält die Fahrpläne und Tarife zu den Skigebieten am Feldberg, Kandel, Schauinsland/Notschrei und Belchen sowie zu den Ski- und Wanderbussen der Südbadenbus. In den Linienbussen und Zügen gelten die RVF-Tarife, Besitzer einer KONUS-Gästekarte können alle im Prospekt aufgeführten Verbindungen nutzen. Auf den Südbadenbus-Linien 7300: Titisee-Feldberg-Todtnau und zurück und 9007: Falkau-Bärental-Feldberg und zurück, werden darüber hinaus die Liftverbundkarten vom Liftverbund Feldberg als Fahrausweis anerkannt.

Bis zum 16. Januar veranstaltet der RVF die „Gipfelwochen“ für Schüler und Auszubildende: Alle Inhaber einer RegioKarte Schüler/Azubi können unter www.regiokarte-schueler.de einen Gutschein für ein Freigetränk auf dem Feldberg downloaden – einfach Stammkartennummer eingeben. Dort ist auch die Teilnahme am Gipfelwochen-Gewinnspiel möglich, als Hauptpreis winkt ein Snowboardset im Wert von 400 Euro. Ski heil!

Weitere Infos unter www.rvf.de und www.regiokarte-schueler.de



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Schallstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Erzieherin/Erzieher.

Wir erwarten von Ihnen:

- ★ eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieherin/Erzieher,
- ★ einen wertschätzenden, liebevollen und kompetenten Umgang mit Kindern,
- ★ aktive Mitarbeit im Team,
- ★ Aufgeschlossenheit, die pädagogische Konzeption ständig zu überprüfen und weiter zu entwickeln,
- ★ Flexibilität,
- ★ Reflektionsbereitschaft,
- ★ eine ausgeprägte Kommunikations- und Kritikfähigkeit,
- ★ eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern.

Wir bieten:

- ★ ein aufgeschlossenes und motiviertes Arbeiterteam,
- ★ eine wohlwollende und freundliche Atmosphäre.

Wenn Sie Interesse haben in unserem Team mit zu arbeiten, senden Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum **21.01.2011** an das **Bürgermeisteramt Schallstadt, Kirchstraße 16, 79227 Schallstadt.**

Ihre Fragen zur Kindertagesstätte beantwortet Ihnen gerne Frau Holz-Cyriax (Telefon: 07664 1677).

Weitere Informationen zu dieser Stelle erhalten Sie unter den Telefonnummern 07664 6109-23 (Frau Albrich) oder 07664 6109-36 (Herr Regele).

Näheres zur Gemeinde Schallstadt finden Sie auch unter www.schallstadt.de.

ABWASSERZWECKVERBAND STAUFENER BUCHT SITZ: BAD KROZINGEN, RATHAUS

Der Abwasserzweckverband „Staufener Bucht“ sucht für die Abwasserreinigungsanlage in Breisach-Grezhausen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mechaniker/in
für Land- und Baumaschinentechnik
oder
Mechatroniker/in im
maschinentechnischen Anlagenbau

Ausbildung 2011!

Wir bieten zum 01.09.2011 einen Ausbildungsplatz zur

Fachkraft für Abwassertechnik

Die ausführlichen Stellenangebote finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Krozingen unter www.bad-krozingen.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie auch beim Abwasserzweckverband unter der Tel.-Nr. 07633 12437

Bewerbungsschluss: 28.01.2011



Erfolgreich gegen irreführende Werbung mit Stiftung Warentest-Urteil

Wildlachs irreführend mit Testurteil beworben

Stuttgart, 29.12.2010 – Lebensmitteleinzelhändler werben gerne und viel mit den Testurteilen der Stiftung Warentest. Bei Lebensmitteln ist dies aber nur sehr eingeschränkt zulässig. Dies bestätigt ein Urteil des Landgerichts Hamburg, das die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg jüngst erstritten hat.

Wildlachsfilet der Marke ‚Fjord Krone‘, das im Juni 2010 eingekauft wurde, wurde mit dem Testurteil der Stiftung Warentest beworben. Die Stiftung Warentest hatte das Testurteil aber schon im Januar 2005 an tiefgefrorenes Wildlachsfilet aus dem Fangzeitraum 2004 vergeben. Das Landgericht Hamburg untersagte mit Urteil vom 8.12.2010 (AZ 407 O 112/10) nun diese Werbung, weil die vertriebene und beworbene Ware eben nicht aus dem tatsächlich getesteten Fangzeitraum stammte, sondern erst in nachfolgenden Jahren gefangen wurde.

Das Gericht bekräftigte damit die Rechtsprechung zur Nutzung von Testurteilen im Lebensmittelbereich. Bei Lebensmitteln ist eine gleichbleibende Produktqualität über unterschiedliche Fangzeiträume oder verschiedene Erntejahrgänge nicht gewährleistet. Lebensmitteleinzelhändler dürfen also Testurteile der Stiftung Warentest nicht nach Belieben in der Werbung einsetzen: Alte Testurteile sagen nichts über die Qualität von Lebensmitteln aktueller Fangzeit- oder Erntezeiträume aus.

Veranstaltung der Muettersproch-Gsellschaft

„Zwische Belche un Rhii“

Mundart vu uns präsentiert d Muettersprochgruppe „Zwische Belche un Rhii“ am Dinschtig 13.01.2011, 19.00 Uhr bi de Lotte im Bahnhofli in Staufen. Es trage vor d Oskar Mangold, d Wiltrud Pfunder un d Christa Kopf.

Alli Fründ vu de alemannische Sproch sin iiglade.

Gewerbe Akademie Freiburg

Power Point Grundkurs und Schweißerlehrgänge

Die Gewerbe Akademie Freiburg bietet ab dem 26. Januar einen Grundkurs in MS Power Point an. Anhand praktischer Beispiele lernen die Teilnehmer Präsentationen anhand grundlegender Arbeitstechniken zu erstellen. Entwurfsvorlagen verwenden und erstellen, Zeichenobjekte erzeugen und gestalten, Objekte platzieren und ausrichten sind nur einige der Inhalte, die hier praxisnah vermittelt werden.

Der Fachkurs ist unter bestimmten Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds bezuschusst. Weitere Auskünfte erteilt die Gewerbe Akademie Freiburg unter Telefon 0761 15250 0. Details sind auch auf der Internet-Seite unter www.wissen-hoch-drei.de zu finden

Die Gewerbe Akademie weist erneut darauf hin, dass am 27. Januar verschiedene Fortbildungen in den unterschiedlichen Schweißtechniken stattfinden. Von Gasschweißen G über Lichtbogenhandschweißen E bis Metallschutzgasschweißen MAG St und Wolframschutzgasschweißen wird Fachwissen angeboten.

Die Lehrgänge sind sowohl für Anfänger als auch für gute Schweißer, die ihre Kenntnisse vertiefen wollen, geeignet. Die Teilnehmer werden in unterschiedliche Ausbildungsstufen eingeteilt. Die Lehrgänge sind zertifiziert und können von der Agentur für Arbeit mit Bildungsgutschein gefördert werden. Außerdem wird der Fachkurs unter bestimmten Voraussetzungen auch aus Mitteln des europäischen Sozialfonds bezuschusst. Weitere Auskünfte gibt es ebenfalls unter Telefon 0761 152500.

Veranstaltungen der Kath. Landfrauenbewegung Freiburg

Seminar „Jauchzet, frohlocket“ vom 14. - 18. März 2011 im Kloster St. Trudpert, Münstertal

Weibliche Lebendigkeit und Lebensfreude ist auf vielerlei Weise Thema in diesem Seminar. Gemeinsame Ausflüge und Spaziergänge im schönen Münstertal sind ebenfalls im Programm.

Seminar „Lass dich vom Fluss deines Lebens berühren“ vom 25. - 27. März 2011 in Gengenbach

Wie komme ich weiter mit ungelösten Themen meines Lebens? Auf meditative und kreative Weise wird die Möglichkeit geboten, mit diesem Thema in Kontakt zu kommen. Bach-Blüten werden bei der Suche nach möglichen Antworten eingesetzt.

Seminar „Feiern, was die Erde uns schenkt und der Himmel uns schickt“ vom 01. - 03. April 2011 im Bildungshaus Kloster St. Ulrich (bei Freiburg)

Die Liebe zu den Schätzen, die Mutter Natur uns schenkt und die Freude am kreativen Gestalten – das sind die Zutaten für dieses Seminar.

Seminar „Auszeit – Aufblühen und Wachsen“ vom 26. - 30. April 2011 im Bildungshaus Kloster St. Ulrich (bei Freiburg)

Eine Auszeit vom Alltag nehmen, den Frühling genießen, Erholung in der Natur finden, eine Woche Spiel, Spaß und Tiefgang erleben, ist möglich bei diesem Seminar. Mit Kinderbetreuung.

Seminar „Auszeit für Schwangere und Mütter mit Kleinkindern bis 3 Jahren“ vom 09. - 12. Mai 2011 im Bildungshaus Kloster St. Ulrich (bei Freiburg)

Kinder fürs Leben stark machen, kann sehr glücklich machen und ebenso anstrengend sein. Inhalte: Entwicklung des Kindes, gesunde Ernährung, Kinderspiele, Haushaltsorganisation, ... Mit Kinderbetreuung. (Bildungsgutschein kann eingelöst werden!)

Seminar „Auszeit – Du wirst mehr in den Wäldern finden als in den Büchern“ vom 20. - 24. Juni 2011 im Bildungshaus Kloster St. Ulrich (bei Freiburg)

Draußen sein in der Natur des Frühsommers, Impulse für den Alltag aus der Natur mitnehmen, sich selber besser kennen lernen – das ist die Idee dieses Seminars. Mit Kinderbetreuung.

Infos und Anmeldung: Kath. Landfrauenbewegung, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel. 0761 5144-243, mail@kath-landfrauen.de

Konzert mit La Compagnia Rossini

in der Malteserhalle in Heitersheim am Freitag, 28. Januar 2011, 20.00 Uhr

Das Schweizer Ensemble unter der Leitung von Armin Caduff tritt in variablen Besetzungen von 7 bis 15 Solistinnen und Solisten mit Pianisten auf. Seit der Gründung 1980 hat das Ensemble mit seinem umfangreichen Repertoire die Herzen unzähliger Musikliebhaber im In- und Ausland erobert. Werke von Rossini, Verdi, Mozart und anderen Komponisten, italienische und rätomanische Lieder bis hin zur sakralen Musik gehören zum einzigartigen Repertoire.

Eintritt: EUR 12, Schüler, Studenten EUR 10, Vvk: Tourist-Info i. Rathaus, 07634 402-12 u. www.reservix.de



Europaunion

Liebe Mitglieder und Freunde unseres Stadtverbandes,

als 1. Programmpunkt in 2011 laden wir zu unserem EU-Stammtisch ein.

Termin: Donnerstag, 13.01.2011, 17.00 Uhr

Treffpunkt: KWA - St.-Ulrich-Stift, Bad Krozingen

Unser Vorstandsmitglied, Herbert Rinderle, wird den von ihm während unserer Sardinien-Reise im Oktober 2010 gefertigten Film zeigen. Anschließend noch gemütliches Beisammensein. Auch Gäste sind herzlich willkommen.

Es grüßt Ihre Vorstandschaft.

St. Ulrich lädt ein:

Bäume richtig und zweckmäßig schneiden

Baumschneidekurs für Hobbygärtner

Themen: Erziehungsformen, Zeitpunkt, Techniken, Baumpflegemaßnahmen übers Jahr vom 14. – 15. Februar 2011

Leitung: Bernhard Nägele, Dipl. Ing. agr.

Schluss mit dem Papierkrieg

Seminar zur Büroorganisation

Seminar am 22.01.2010

Leitung: Bernhard Nägele, Dipl. Ing. agr.

Matthias Werner, Dipl. Päd. BLHV

Info und Anmeldung:

Bildungshaus Kloster St. Ulrich

79283 Bollschweil

Tel. 07602 9101-0

Fax 07602 9101-90

www.bildungshaus-kloster-st-ulrich.de

info@bildungshaus-kloster-st-ulrich.de

Langeweile in den Sommerferien?

Nicht mit uns!

Jugendrotkreuz-Zeltlager 2011

„Detektive - Auf den Spuren von Sherlock Holmes“

Zeltlager - das bedeutet Ferien, ganz viel Spaß, neue Freunde kennenlernen und vor allem Auszeit von Eltern und Schule. Das Jugendrotkreuz Müllheim veranstaltet in diesem Jahr wieder seine beliebte Sommerfreizeit für Kinder und Jugendliche von acht bis vierzehn Jahren. Unter dem Motto „Detektive - Auf den Spuren von Sherlock Holmes“ werden vom 07. bis 19. August die Zelte in Waldfishbach-Burgalben in Rheinland-Pfalz aufgeschlagen.

Spiele, Basteln, Sport, Schwimmen, Ausflüge, Abendveranstaltungen und vieles mehr werden als Programmpunkte angeboten. Auch Lagerfeuer, Nachtwanderung und vielfältige Outdoor-Aktivitäten erfreuen sich jedes Jahr großer Beliebtheit. Passend zum Thema „Detektive“ ist die Lösung von Kriminalfällen geplant, bei welchen Spuren gesichert, Hinweise verfolgt, Zeugen befragt und Täter überführt werden müssen.

Übernachtet wird auf Feldbetten in Großraumzelten, die jeweils etwa acht bis zehn Kinder beherbergen. Während ihrer Zeit im Lager wer-

den die Kinder und Jugendlichen von erfahrenen Betreuerinnen und Betreuern beaufsichtigt und beschäftigt. Für das leibliche Wohl sorgt ein eingespieltes Küchenteam. Alle Betreuerinnen und Betreuer engagieren sich ehrenamtlich und nehmen einen Teil ihres Urlaubs für diese Freizeit in Anspruch.

Auf dem Zeltplatz befinden sich sanitäre Anlagen mit Duschen und es steht weiterhin ein überdachter Vorplatz zur Verfügung, der bei schlechtem Wetter allen Teilnehmern einen trockenen und sicheren Aufenthaltsort bietet.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt für ein Kind 250 Euro. Für 2 Kinder aus einer Familie: 450 Euro; für 3 Kinder: Euro 650 Euro. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen besteht die Möglichkeit die Teilnahme aus Mitteln des Landesjugendplans Baden-Württemberg bezuschussen zu lassen.

Am **Mittwoch, 16. Februar 2011** findet um 19.30 Uhr im DRK-Heim, Moltkestr. 14a in Müllheim ein **Informationsabend für interessierte Eltern** statt. Auf der Internetseite www.jrkzeltlager.de finden Sie weitere Informationen, die Infobroschüre „Zeltlager 2011“ und die Anmeldeformulare. Weitere Auskünfte erhalten Sie außerdem beim DRK Kreisverband Müllheim e.V. unter der Telefonnummer (07631) 1805-21.

Weiterbildungen zu Industriefachwirten und Wirtschaftsfachwirten

Der Lehrgang „Geprüfter Industriefachwirt“ wendet sich an qualifizierte Fachkräfte, die ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse weiterentwickeln, anspruchsvolle Aufgaben oder Führungsverantwortung übernehmen wollen. Der Lehrgang startet am Montag, 14. März, im IHK-Bildungszentrum Südlicher Oberrhein in Freiburg. Näheres auf einer Informationsveranstaltung am Montag, 24. Januar, 17 Uhr, am gleichen Ort.

Wirtschaftsfachwirte planen, steuern und kontrollieren Geschäftsprozesse. Sie bearbeiten Geschäftsvorgänge und achten dabei auf die gesetzlichen Vorschriften. Wer sich zum „Geprüften Wirtschaftsfachwirt“ fortbilden will, erfährt mehr über den Lehrgang am 24. Januar 2011, ab 17 Uhr, auf einer Informationsveranstaltung im Freiburger IHK-Bildungszentrum Südlicher Oberrhein, Schnewlinstraße 11-13.

Näheres, kostenlose Beratung und Informationsmaterial gibt es beim IHK-Bildungszentrum Südlicher Oberrhein, Telefon 0761 2026-222, E-Mail info@ihk-bz.de oder www.ihk-bz.de. Lehrgänge weiterer Bildungsdienstleister unter www.wis.ihk.de

Ausgabe: Hartheim

(Bremgarten, Feldkirch)

EDV-Nr.:	105/00
mm-Preis (direkt):	0,31 Euro <small>(bei 45-mm Spaltenbreite)</small>
Erscheinungsweise:	14 tägig/ gerade
Erscheinungstag:	Donnerstag
Anzeigenschluss:	Di. 9 Uhr <small>(bei vorgezogenen Wochen einen Tag früher)</small>
Auflage:	2010

Nr. 518/09 Hartheim, Bad Krozingen und Ehrenkirchen
 Auflage: 14.170 mm-Preis (direkt): 0,94 Euro

Weitere Kombinationen auf Anfrage

Änderungen vorbehalten

Farbig werben in
den Primo-Blättle



Primo-Verlag Stockach
 Anton Stähle
 Meßkircher Straße 45
 78333 Stockach

Telefon: 07771/9317-11

Telefax: 07771/9317-40

anzeigen@primo-stockach.de

www.primo-stockach.de



Wir bieten unseren Grafik-Service an.
 Sprechen Sie mit uns!